

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/1216	Verkehr	VM	11.	17/1261	Lehrer	KM
2.	17/1319	Justizvollzug	JuM	12.	16/5267	Bausachen	WM
3.	17/1413	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	13.	17/1117	Besoldung/Tarifrecht	SM
4.	17/1008	Sozialversicherung	SM	14.	17/706	Staatsanwaltschaften	JuM
5.	17/338	Schadenersatzansprüche gegen das Land	IM	15.	17/1260	Kommunale Angelegenheiten	IM
6.	17/577	Verkehr	VM	16.	17/1186	Schulwesen	KM
7.	17/858	Ausländer- und Asylrecht	JuM	17.	17/1258	Justizvollzug	JuM
8.	17/343	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	MLW	18.	16/2499	Ausländer- und Asylrecht	JuM
9.	17/1136	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/Brandschutz	UM	19.	16/5139	Verkehr	VM
10.	17/1230	Schulwesen	KM	20.	17/932	Bausachen	MLW
				21.	17/1338	Digitalisierung	IM

1. Petition 17/1216 betr. Bußgeldbescheid

Der Petent wendet sich gegen einen Bußgeldbescheid für einen Parkverstoß auf einem Gehweg und Schutzstreifen für den Radverkehr.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent parkte am 14. April 2022 sein Fahrzeug verbotswidrig auf einem Gehweg und Schutzstreifen für den Radverkehr. Dabei wurde der Radverkehr behindert und Radfahrerinnen und Radfahrer gezwungen, den Schutzstreifen zu verlassen, was zu nicht ungefährlichen Ausweichbewegungen auf die Straße führte. In der Straßenmitte verlaufen zudem noch Straßenbahnschienen. Am Fahrzeug des Petenten wurde durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst ein Hinweis über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens hinterlassen. Der Schutzstreifen ist nach den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) auf der Fahrbahn markiert.

Am gleichen Tag meldete sich der Petent per E-Mail bei der Bußgeldstelle. Er bat aufgrund von Gehbeschwerden um Einstellung des Bußgeldverfahrens. Er wollte ein ärztliches Rezept einlösen und konnte die unmittelbar vor der Apotheke befindlichen Kundenparkplätze auf privatem Grund nicht nutzen. Die Kundenparkplätze seien durch einen zur Hälfte auf dem Gehweg und Radschutzstreifen parkenden Getränke-lastwagen blockiert gewesen.

Durch die Bußgeldstelle wurde dem Petenten am 20. April 2022 mitgeteilt, dass sein Parken eine besondere Gefährdung für Radfahrerinnen und Radfahrer dargestellt habe. Zudem könne sein ordnungswidriges Parken nicht mit blockierten Parkplätzen vor der Apotheke gerechtfertigt werden. Am 20. April 2022 erfolgte die im Ordnungswidrigkeitenrecht vorgesehene schriftliche Anhörung.

In weiteren Telefonaten zwischen dem Petenten und der Bußgeldstelle der Stadt wurde ihm erläutert, dass objektiv ein Verkehrsverstoß vorlag. Mit E-Mail vom 1. Mai 2022 äußerte der Petent sich ausführlich zum Vorwurf des verbotswidrigen Parkens. Er bat um Auskunft, ob der Getränkewagen wegen seines Parkverstoßes ebenfalls geahndet wurde.

Am 20. Mai 2022 wurde gegen den Petenten ein Bußgeld in Höhe von 70 Euro zuzüglich eine Gebühr von 25 Euro sowie Auslagen in Höhe von 3,50 Euro festgesetzt. Ebenso wurde die Eintragung von einem Punkt im Fahreignungsregister festgesetzt. Der Bußgeldbescheid wurde am 25. Mai 2022 zugestellt. In einem Telefonat zwischen dem Petenten und der Sachgebietsleitung der Bußgeldstelle wurde der Petent über die Möglichkeit eines Einspruchs gegen die Bußgeldentscheidung aufgeklärt. Der Petent erklärte in einer E-Mail vom 29. Mai 2022 keine gerichtliche Auseinandersetzung anzustreben. Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid wurden durch den Petenten nicht eingelegt, die Bußgeldentscheidung wurde am 9. Juni 2022 rechtskräftig.

Rechtliche Würdigung:

Auf Gehwegen darf nur gehalten oder geparkt werden, soweit dies erlaubt ist. Fahrzeuge müssen grundsätzlich die Fahrbahn benutzen (§ 2 Absatz 1 StVO). Auf einem durch Leitlinien nach Zeichen 340 Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO gekennzeichneten Schutzstreifen für Radverkehr darf nicht gehalten werden. Halten ist eine gewollte Unterbrechung der Fahrt, die nicht durch die Verkehrslage oder eine Anordnung erfolgt ist (Randnummer 1 zu § 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO – VwV-StVO). Das Parken eines Fahrzeugs liegt dann vor, wenn das Fahrzeug verlassen wird oder das Halten länger als drei Minuten andauert (§ 12 Absatz 2 Straßenverkehrsgesetz – StVG).

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 StVG handelt, wer entgegen § 42 Absatz 2 StVO ein angeordnetes Ge- oder Verbot nach Anlage 3 StVO nicht befolgt (§ 49 Absatz 3 Nummer 4 StVO). Für das verbotswidrige und behindernde Halten auf einem Schutzstreifen für den Radverkehr sieht Nummer 54a.1 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Bußgeldkatalogverordnung bzw. Bundeseinheitliche Bußgeldkatalog unter Tatbestandsnummer 142671 ein Regelbußgeld in Höhe von 70 Euro sowie einen Punkt im Fahreignungsregister vor. Eine Behinderung liegt vor, wenn andere Verkehrsteilnehmende unfreiwillig zu einem anderen Fahr- oder Verkehrsverhalten gezwungen werden.

Der Bußgeldbescheid gegen den Petenten ist formell und materiell rechtmäßig ergangen. Die formalen Vorgaben des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) wurden eingehalten, insbesondere wurde der Petent vor Erlass des Bußgeldbescheides gemäß § 55 OWiG angehört.

Der Bußgeldbescheid ist auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Der Petent hat sein Fahrzeug auf einem Schutzstreifen für den Radverkehr geparkt, da er sein Fahrzeug verlassen und die Apotheke aufgesucht hat. Der Tatbestand des Haltens auf dem Schutzstreifen für den Radverkehr ist damit erfüllt. Radfahrerinnen und Radfahrer waren durch das Halten zu nicht ungefährlichen Ausweichbewegungen auf die Straße gezwungen. Eine Behinderung liegt somit vor. Der Petent hat objektiv gegen Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung verstoßen und somit ordnungswidrig gehandelt. Das verbotswidrige und behindernde Halten des Petenten kann nicht durch die blockierten Parkmöglichkeiten unmittelbar vor der Apotheke gerechtfertigt werden. Für das Bußgeldverfahren gegen den Petenten ist es darüber hinaus unerheblich, ob die Bußgeldbehörde das Parken des Getränkelasters auf dem Gehweg und Schutzstreifen für den Radverkehr zum Be- oder Entladen sanktioniert hat. Der Bußgeldbehörde steht bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten der Opportunitätsgrundsatz zu. Im Einzelfall kann die Verwaltungsbehörde, nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens, Verfahren einstellen. Dass die Bußgeldbehörde diesen Ermessensspielraum in vorliegenden Einzelfall nicht genutzt hat, ist nicht zu beanstanden. Die Straßenverkehrsbe-

hörde der Stadt nimmt die Petition zum Anlass zu prüfen, ob in der betreffenden Gasse die Möglichkeit und Notwendigkeit besteht, spezielle Halte- und Ladezonen für den Lieferverkehr einzurichten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/1319 betr. Erschwerte Haftbedingungen unter Corona, neue Haftzeitberechnung

Die Petenten beanstanden den Umgang mit der Coronapandemie im Justizvollzug in Form der Einschränkung von Besuchsmöglichkeiten sowie von Einschränkungen im Arbeits- und Freizeitbereich. Insofern behaupten sie, dass Präsenzbesuche komplett untersagt worden seien und dass es selbst für Anwälte schwierig gewesen sei, ihre Klienten zu besuchen. Gruppen, Veranstaltungen und Gottesdienste hätten ebenso wie Teile des Arbeitsbetriebs nicht stattgefunden. Bei einigen Justizvollzugsanstalten sei sogar das Duschen untersagt worden. Zudem seien die Inhaftierten bei einem Verdacht auf Corona nicht getestet worden, sondern stattdessen ganze Etagen in Quarantäne gestellt worden.

Sie begehren eine baldige Entscheidung der erschwerten Haftbedingungen unter Corona (neue Haftzeitberechnung), wobei die Perspektive der Gefangenen besonders berücksichtigt werden soll.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Coronabedingte Einschränkungen

Im Justizvollzug haben der Schutz der Gesundheit der Inhaftierten und der Bediensteten sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege durch Gewährleistung der Vollstreckung des staatlichen Strafanspruchs und Sicherung der Durchführung von Strafverfahren oberste Priorität. Neben der Schaffung und Erhaltung freier Kapazitäten durch die bereits umgesetzte Reduzierung der Belegung mittels seit Beginn der Pandemie in Abhängigkeit von deren Verlauf etablierter strafvollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, um in den Justizvollzugsanstalten soweit wie möglich Zugangs- und Isolationsbereiche einrichten zu können, mussten zum Schutz der bezeichneten Rechtsgüter insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung des Einbringens und der Übertragung des SARS-CoV-2-Virus durch die am Justizvollzug beteiligten Personen getroffen werden. Ziel war und ist dabei, infektionsbedingte Einschränkungen des durch die Haft ohnehin begrenzten Bewegungsspielraums der Inhaftierten und damit gegebenenfalls verbundene Belastungen so weit als möglich zu verhindern.

Dabei waren und sind – wie grundsätzlich in der Gesamtgesellschaft – teils auch belastende Maßnahmen

letztlich unvermeidlich. Die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der aktuellen Coronapandemie ergriffenen beziehungsweise zu ergreifenden Maßnahmen und deren Erforderlichkeit wurden und werden im Hinblick auf das dynamische Infektionsgeschehen fortlaufend überprüft und angepasst. Maßgeblich ist hierbei, dass ein mögliches wieder steigendes Infektionsrisiko und eine auftretende Infektion den Justizvollzug in besonderem Maße treffen können, weshalb insoweit ein besonders sorgfältiges Vorgehen erforderlich ist.

Soweit die Petenten in einzelnen Punkten, den Umgang mit Coronamaßnahmen kritisieren, ist der Vortrag mangels Darstellung eines konkreten Sachverhalts einer weiteren Überprüfung nicht zugänglich.

Generell kann jedoch ausgeführt werden, dass, soweit der persönliche Gefangenenbesuch zur Eindämmung einer Einschleppung des Virus in den geschlossenen Bereich der Justizvollzugsanstalten zeitweilig erheblich eingeschränkt war, dies unter anderem durch den flächendeckend eingeführten Videobesuch via Skype kompensiert werden konnte.

So wurde als Kompensation für bestehende Einschränkungen flächendeckend unter landesweiter Beschaffung der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen die Videotelefonie über Skype ermöglicht. Zudem ist den Justizvollzugsanstalten bereits zu Beginn der Pandemie zur Unterstützung der Außenkontakte der Inhaftierten aufgegeben worden, die Telefoniezeiten auszuweiten. Zu deren Nutzung wurden den Inhaftierten seitens einiger Anbieter der Telefonie in den hiesigen Justizvollzugsanstalten zu Beginn der ersten Coronawelle Freiminuten gewährt. Darüber hinaus können seit der pandemiebedingten Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten in den Justizvollzugsanstalten Geldbeträge, die von Dritten anlässlich von Besuchen für die Gefangenen und Sicherungsverwahrten eingezahlt worden wären (sogenanntes Besuchsgeld), von diesen stattdessen zum Zweck der Telefonie genutzt werden. Darüber hinaus wurden Anwaltsbesuche stets ermöglicht.

Soweit von den Petenten behauptet wird, dass keine Testungen stattgefunden haben und ganze Etagen in Quarantäne gestellt worden seien, ist zu beachten, dass es immer wieder größere und diffuse Ausbruchsgeschehen in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten des Landes gegeben hat.

Als Folge der Ausbruchsgeschehen wurden immer wieder umfassende Testungen von Insassen angeordnet und umgesetzt. Die für die Bekämpfung des Infektionsgeschehens erforderlichen Quarantäne- und Absonderungs-/Isolierungsmaßnahmen wurden durch das Gesundheitsamt vorgegeben und seitens der Justizvollzugsanstalten umgesetzt. Als Folge dieser Anordnungen mussten teilweise alle Insassen eines betroffenen Bereichs der Anstalt vorübergehend voneinander getrennt und in ihren Hafträumen isoliert untergebracht werden. Erst nach dem Vorliegen weiterer Testergebnisse und nach jeweils vorbestimmten Zeiträumen konnten die Maßnahmen – ebenfalls wieder in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt –

und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfälle sukzessive gelockert werden (bis hin zur Wiederaufnahme der Arbeit in den Werkbetrieben). Dieses Vorgehen war unabdingbar, um das Infektionsgeschehen möglichst zügig einzudämmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Eindämmungsmaßnahmen zwangsläufig auch mit (vorübergehenden) Einschränkungen einhergehen. Nur so können andere Insassen und Bedienstete effektiv geschützt und die weitere Verbreitung des eingetragenen Virus unterbunden werden.

Außerdem ist auch zu beachten, dass es im Rahmen von Ausbruchsgeschehen nicht einzig auf die Frage nach dem Vorliegen eines positiven oder negativen Coronatests bei einzelnen Gefangenen ankommen kann. Zum einen stellt ein solcher ohnehin nur eine Momentaufnahme dar. Zum anderen ist für die Frage, welche Schutzmaßnahmen zu verhängen sind bzw. ob Quarantänemaßnahmen oder die Isolierung einzelner Gefangener oder Gruppen von Gefangenen beendet werden kann, vielmehr das Gesamtbild des Ausbruchsgeschehens entscheidend, dessen Verlauf und Dynamik sowie die Anzahl der infizierten Personen, einschließlich der jeweils in Absonderung verbrachten Zeit von einzelnen oder von Gruppen von Gefangenen. Hierbei ist vor allem die epidemiologische Fachkunde entscheidend, welcher vorliegend, wie dargestellt, durch die Abstimmung der Justizvollzugsanstalten mit den zuständigen Gesundheitsämtern Rechnung getragen wurde.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für Gefangene, die ihren Haftraum zeitweise nicht verlassen konnten, in Absprache mit den Gesundheitsämtern Möglichkeiten erörtert (und gefunden) wurden, damit diese beispielsweise ihre Wäsche waschen lassen oder den Müll entsorgen konnten. Ebenso wurde den betroffenen Insassen die Möglichkeit gegeben – neben dem ohnehin in jedem Haftraum vorhandenen Waschbecken –, warmes Wasser zur Körperhygiene zu nutzen. Im Hinblick auf den wichtigen Beitrag, den die Seelsorge an den Inhaftierten leistet, wurden sowohl diese mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen als auch die Religionsgemeinschaften während der aktuellen Coronapandemie bestmöglich unterstützt und die Seelsorge im Justizvollzug gewährleistet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass seitens der Aufsichtsbehörde und der Anstalten versucht wurde und wird, den infolge der Pandemie möglicherweise entstehenden finanziellen Belastungen der Gefangenen durch Einschränkungen im Arbeitsbereich Rechnung zu tragen, so zum Beispiel durch Verzicht auf die Erhebung von Stromkosten und den Einzug von Mieten für Fernsehgeräte. Ohnehin erhalten Gefangene eine existenzsichernde Grundversorgung in Form von Unterbringung, Kleidung sowie Verpflegung.

Es wird nicht angezweifelt, dass es im Laufe der nun schon mehr als zwei Jahre dauernden Pandemie zu Einschränkungen gekommen ist. Sämtliche Einschränkungen bzw. Schutzmaßnahmen sind indes Ausfluss der staatlichen Verpflichtung, das Leben und die Gesundheit der in den Justizvollzugsanstalten untergebrachten Insassen zu schützen. Eine Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Anstalten soll möglichst

verhindert oder zumindest schnellstmöglich eingedämmt werden. Hierzu mussten und müssen nach wie vor adäquate Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Etwaige Lockerungen werden, sobald sie vertretbar und möglich erscheinen, zügig umgesetzt. Gleichzeitig wird versucht, den mit den Schutzmaßnahmen einhergehenden Einschränkungen durch Erleichterungen für die Gefangenen zu begegnen.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalten des Landes ist nicht zu beanstanden.

2. Haftzeitverkürzung

Die Ausführungen der Petenten zur „neuen Haftzeitberechnung“ dürften dahingehend zu verstehen sein, dass diese eine haftzeitverringemde Anrechnung der coronabedingt erschwerten Haftbedingungen fordern.

Die Anrechnung in Quarantäne verbrachter Hafttage auf den Entlassungszeitpunkt ist nicht möglich. Unabhängig von der Tatsache, dass in pandemiebedingter Quarantäne oder Isolation verbrachte Zeit in der Haft – ebenso wie außerhalb des Justizvollzugs – zwangsläufig gewisse Einschränkungen für Betroffene mit sich bringt und es sich bei solchen Maßnahmen außerdem nur um vorübergehende handelt, ist für etwaige Freistellungen aus der Haft oder Anrechnungen auf den Entlassungszeitpunkt stets eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Eine solche besteht vorliegend nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 17/1413 betr. Medienstaatsvertrag im Zusammenhang mit Bandenwerbung

Der Petent ist der Ansicht, eine übermäßige, unangemessene und aufdringliche Bandenwerbung beeinträchtigt die Konzentration auf das Spielgeschehen bei der Übertragung von Fußballspielen im Fernsehen. Dies habe er selbst während eines Bundesliga-Fußballspiels auf einem privaten Sender am 5. August 2022 wahrgenommen. Er fordert daher, die Bandenwerbung während der Übertragung von Sportereignissen, insbesondere während der Übertragung von Fußballspielen, zuschauerfreundlich zu beschränken. Hierzu regt er an, entsprechende Regelungen im Medienstaatsvertrag aufzunehmen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Medienstaatsvertrag wie auch die jeweiligen rundfunkrechtlichen Landesgesetze enthalten Vorschriften zur Beschränkung von Werbung und Sponsoring bei der Übertragung von Rundfunksendungen. Hier- von zu trennen ist aber Veranstaltungswerbung und -sponsoring wie das sogenannte Ereignis-Sponsoring

des (Sport-)Ereignis-Veranstalters, das der Rundfunkveranstalter bei der Übertragung der Veranstaltung in seinem Programm lediglich überträgt.

Die rundfunkrechtlichen Maßgaben zur Werbung stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Pflichten des Rundfunkveranstalters. Denn die den Rundfunk betreffenden Regelungen zur Einbindung von Wirtschaftswerbung im Programm leiten sich aus der verfassungsrechtlichen Pflicht des Landesgesetzgebers zur Ausgestaltung der Medienordnung ab und dienen insbesondere der Sicherung redaktioneller Unabhängigkeit und medialer Vielfalt.

Art und Umfang der Werbung und des Sponsorings von Veranstaltungen Dritter liegen dabei grundsätzlich außerhalb des Verantwortungsbereichs des Rundfunkveranstalters und sind daher grundsätzlich rundfunkrechtlich irrelevant. Dies ist bereits höchstrichterlich vom Bundesgerichtshof entschieden worden.

Die Werberegulungen des Medienstaatsvertrags (insbesondere §§ 69 ff. MStV) knüpfen im Sinne der vorgenannten Regulierungsziele daran, dass ein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder ein sonstiger Beitrag zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung geleistet wurde. Dies ist bei einer Förderung lediglich des zugrundeliegenden Ereignisses grundsätzlich nicht der Fall, da die Finanzierung eines bestimmten Ereignisses kein Beitrag zur Finanzierung einer Sendung ist. Die Ermöglichung eines Ereignisses ist zwar eine Voraussetzung dafür, dass eine Sendung darüber erfolgen kann; zu deren Finanzierung trägt sie jedoch unmittelbar nichts bei. Aus diesem Grund finden die rundfunkrechtlichen Werberegulungen grundsätzlich nicht auf den Fall von Veranstaltungswerbung und -sponsoring Anwendung.

Auch dem Sinn und Zweck nach sind die rundfunkrechtlichen Werberegulungen nicht auf den Fall von Veranstaltungswerbung und -sponsoring übertragbar. Verfassungsrechtlich geschützter Sinn und Zweck der rundfunkrechtlichen Werberegulungen ist insbesondere die Verhinderung beziehungsweise die Begrenzung der Einflussnahme wirtschaftlicher Interessen auf das Programm. Ein entsprechendes Regulierungsbedürfnis fehlt aber regelmäßig, wenn nicht die Sendung, sondern lediglich das Ereignis gefördert wird, das Gegenstand der Sendung ist. Die Tatsache, dass ein Sponsor eine Veranstaltung fördert, ist grundsätzlich nicht mit der typischen Gefahr verbunden, dass dabei auf die Unabhängigkeit des Rundfunks Einfluss genommen wird. Hinzu kommt, dass Rundfunkveranstalter regelmäßig keinen Einfluss auf den Ablauf oder die inhaltliche Gestaltung einer real und unabhängig von ihr stattfindenden (Sport-)Veranstaltung haben. Sie haben lediglich die Fernsehübertragungsrechte. Die Mitübertragung dieser Werbung im Fernsehen ist in diesen Fällen allein wegen des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit an sportlichen Ereignissen unvermeidbar und damit nach den oben beschriebenen Grundsätzen rundfunkrechtlich hinzunehmen. Die Tätigkeit des Rundfunkveranstalters beschränkt sich hier in der Regel darauf, eine fertig angelieferte Lizenzproduktion auszustrahlen. Eine poten-

zielle Einflussmöglichkeit auf den Veranstalter ist hier regelmäßig nicht gegeben.

Die zuvor skizzierten Grundsätze lassen sich auf den konkreten Fall der vom Petenten gerügten, im Rahmen des Bundesliga-Fußballspiels gezeigten Bandenwerbung am 5. August 2022 anwenden.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Aufsicht über die Einhaltung der Maßgaben des Medienstaatsvertrags grundsätzlich der jeweils zuständigen, staatsfern organisierten Landesmedienanstalt obliegt. Dies beinhaltet die Feststellung, ob Werbung bzw. Rundfunkwerbung im Sinne des Medienstaatsvertrags vorliegt beziehungsweise ob gegen für diese geltenden Maßgaben verstoßen wurde. Der jeweiligen Rechtsaufsicht über die Landesmedienanstalten kommt hingegen nur ein eingeschränkter Prüfmaßstab zu.

Bei der Übertragung eines Fußballspiels kann regelmäßig nicht von einer Einflussmöglichkeit des Rundfunkveranstalters auf den Ereignisveranstalter ausgegangen werden, da es sich um eine Veranstaltung vorrangig für die Zuschauer vor Ort handelt. Anhaltspunkte für eine offensichtliche Möglichkeit der Einflussnahme im konkreten Fall auf Art und Umfang der Bandenwerbung sind weder ersichtlich noch vom Petenten vorgetragen worden.

Aus den vom Petenten beigefügten Screenshots sind auch keine Anhaltspunkte etwa dafür ersichtlich, dass die Bandenwerbung bei der Übertragung absichtlich besonders in Szene gesetzt wurde und sich die Art der Übertragung nicht am spielerischen Verlauf orientiert hat.

Eine eigene Verantwortlichkeit des Rundfunkveranstalters läge beispielsweise im Falle virtueller Bandenwerbung vor, d. h. wenn die am Veranstaltungsort real existierende Bandenwerbung durch eine virtuelle (eigene) Werbung vom Rundfunkveranstalter überblendet würde (§ 8 Absatz 6 MStV). Ein solcher Fall wurde mit der vorliegenden Petition aber weder gerügt, noch sind Anhaltspunkte für eine diesbezügliche Rechtsverletzung ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

4. Petition 17/1008 betr. Angelegenheit der Deutschen Rentenversicherung

Der Petent trägt vor, dass er mit seiner Rente in Höhe von 406,46 Euro nicht auskomme. Auch aus der Grundrente sei er ausgegrenzt. Konkrete Fehler bei der Rentenberechnung oder Nichtanerkennung von rentenrechtlichen Zeiten werden nicht vorgetragen. Daher beschränkt sich die Prüfung auf den Anspruch auf Grundrente.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) bezieht der Petent seit dem 1. Juni 2011 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer. Der Petent ist schwerbehindert (GdB 50). In seinem Versicherungsverlauf sind folgende versicherungsrechtliche Zeiten enthalten: Ausbildungszeit beim staatlichen Vermessungsamt, Wehrdienstzeiten, Beschäftigungszeiten als Vermessungstechniker, Beschäftigungszeiten bei der Weingärtnergenossenschaft und Beschäftigungszeiten in einer Weinstube. Weiterhin enthält der Versicherungsverlauf Zeiten der Nachversicherung und Arbeitslosigkeit und nach dem 1. April 1999 Pauschalbeiträge für verschiedene geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Für einen Grundrentenanspruch liegen nach den Ermittlungen der DRV BW insgesamt 295 Monate anrechenbare Zeiten vor. Bezüglich der Anrechnung als Grundrentenzeiten sind noch weitere 22 Monate klärungsbedürftig. Diese Zeiten sind mit Leistungen der Bundesagentur für Arbeit belegt. Welche Leistungen genau bezogen wurden, ist jedoch nicht bekannt. Versicherungszeiten bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse liegen nicht vor.

Der Erwerbsminderungsrente liegen insgesamt 12,3636 Entgeltpunkte zugrunde. Hierin ist auch eine Zurechnungszeit von 86 Monaten enthalten. Diese Zurechnungszeit erhöht die Rente des Petenten um 2,4596 Euro. Der Petent erhielt nach Auskunft der DRV BW bis zum 28. Februar 2022 eine Netto-Rente von 406,66 Euro. Zum 1. März 2022 hat seine Krankenkasse ihren Beitragssatz erhöht. Der Petent erhält von der DRV BW einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung. Dieser hat sich entsprechend erhöht, woraus sich seit dem 1. März 2022 eine Rentenzahlung von 407,04 Euro ergibt.

Ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung wird nach § 307e Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ermittelt, wenn am 31. Dezember 2020 Anspruch auf eine Rente bestand, die nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurde und wenn mindestens 33 Jahre bzw. 396 Monate mit Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 SGB VI vorhanden sind.

Grundrentenzeiten sind nach § 76g Absatz 2 SGB VI Kalendermonate mit anrechenbaren Zeiten nach § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI.

Hierzu zählen folgende Zeiten:

- Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
- Pflichtbeitragszeiten, für die Pflichtbeiträge als gezahlt gelten oder diesen gleichgestellt sind,
- Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, wenn eine andere Leistung als Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe bezogen wurde,

- Übergangsgeld, soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind,
- rentenrechtliche Zeiten bei Krankheit und Rehabilitation,
- Ersatzzeiten.

Nicht zu berücksichtigen sind:

- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen,
- Monate aus einem Zuwachs an Entgeltpunkten aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs oder Rentensplittings,
- Zeiten einer geringfügigen, nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- Zurechnungszeiten,
- Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II/Arbeitslosenhilfe,
- sonstige Anrechnungszeiten, wie zum Beispiel Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

Im Versicherungskonto des Petenten entsprechen 295 Monate den Regeln für die Grundrente. Nicht berücksichtigungsfähig sind Zeiten der Arbeit auf dem Hof der Eltern, weil hierfür keine Pflichtbeiträge gezahlt wurden. Auch die Zurechnungszeit für die Erwerbsminderungsrente kann nicht berücksichtigt werden. Zu den berücksichtigungsfähigen Zeiten der Arbeitslosigkeit zählen insbesondere Zeiten, in denen die Bundesagentur für Arbeit Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld oder Eingliederungsgeld oder -hilfe, Arbeitsübergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Konkursausfallgeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld gezahlt hat. Bei den vom Petenten geltend gemachten Zeiten ist der Bezug einer solchen Leistung nicht nachgewiesen und auch nicht vorgetragen. Im Versicherungskonto des Petenten sind zwar Zeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Arbeitslosenhilfe vorhanden. Diese zählen jedoch nicht zu den Grundrentenzeiten und können deshalb nicht als solche berücksichtigt werden. Für die Zeiten, in denen der Petent eine geringfügige Beschäftigung, einen sogenannten Minijob ausgeübt hat, für den Versicherungsfreiheit oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht bestand, wurden keine Pflichtbeiträge gezahlt. Sie zählen daher nicht zu den berücksichtigungsfähigen Grundrentenzeiten.

Die Mindest-Anzahl von 396 Kalendermonaten Grundrentenzeiten sind, unabhängig von der Höhe der Rentenzahlung und der sonstigen Einkünfte, eine unbedingte Voraussetzung für die Berechnung des Zuschlags für langjährige Versicherung. Im Versicherungskonto des Petenten sind für die Grundrente 295 Monate berücksichtigungsfähig. Darüber hinaus sind noch 22 Monate Arbeitslosigkeitszeiten, bei denen noch nicht geklärt ist, ob sie als Grundrentenzeiten zu zählen sind. Allerdings würde der Petent auch bei der Berücksichtigung dieser Zeiten nicht die erforderlichen 396 Kalendermonate erreichen.

Die gesetzliche Rentenversicherung beruht auf dem Prinzip der Beitragsbezogenheit. Allerdings enthält die gesetzliche Rentenversicherung auch ausgleichende Komponenten wie die Zurechnungszeit bei den Renten wegen Erwerbsminderung, die die Nachteile eines früheren Rentenbeginns ausgleichen soll und eine erhebliche Auswirkung auf die Rentenhöhe hat. Die Renten wurden ab 1. Juli 2022 um 5,35 Prozent in Westdeutschland angepasst. Des Weiteren ergeben sich für Bezieher einer Erwerbsminderungsrente Verbesserungen bei der Zurechnungszeit. Die Verbesserungen betreffen Renten wegen Erwerbsminderung, die in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2018 begonnen haben. Die Rentner erhalten ab dem 1. Juli 2024 einen pauschalen Zuschlag zur Rente, der an die individuelle Vorleistung an Entgeltpunkten anknüpft. Einbezogen werden laufende Erwerbsminderungsrenten sowie laufende Altersrenten, bei denen unmittelbar zuvor eine Erwerbsminderungsrente mit einem Rentenbeginn in der Zeit von 2001 bis 2018 gewährt wurde. Der Hintergrund dieser Änderung ist der Umstand, dass die Zurechnungszeit mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28. November 2018 bei Neurenten mit Rentenbeginn ab 1. Januar 2019 auf die zu diesem Zeitpunkt geltende Regelaltersgrenze von 65 Jahren und acht Monaten angepasst wurde. Diejenigen, die vor diesem Zeitpunkt bereits eine Erwerbsminderungsrente laufend bezogen hatten, wurden von diesen Verbesserungen nicht erreicht. Nachdem der Petent seit dem 1. Juni 2011 die Rente wegen Erwerbsminderung bezieht, gehört er zum berechtigten Personenkreis.

Überdies ist dem Petenten anzuraten, sich beim Sozialamt im Hinblick auf die möglichen Sozialleistungen – wie Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beraten zu lassen. Das Sozialamt prüft die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers. Reichen Vermögen und Einkünfte nicht, um den individuellen Bedarf zu decken, besteht ein Anspruch auf Grundsicherung. Das Sozialamt berät auch im Hinblick auf eventuelle weitere einschlägige Sozialleistungen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

5. Petition 17/338 betr. Beschwerde über eine Verkehrskontrolle

Der Petent begehrt Schadensersatz, da ein anlässlich einer Verkehrskontrolle durchgeführter Urinschnelltest auf Drogen falsch ausgewertet worden sei und dies dazu führte, dass ihm Blut abgenommen wurde. Darüber hinaus fordert der Petent, ihm seine Anwaltskosten sowie Gebühren für die Gütestelle zu erstatten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Am 1. Oktober 2017, gegen 0:10 Uhr, hat eine Streifenwagenbesatzung festgestellt, dass der Petent bei einem Abbiegevorgang beim Abbiegen von der rechten Fahrbahn auf die linke Fahrbahn in einem langen Bogen fuhr, ohne dies umgehend zu korrigieren oder durch Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers anzukündigen. Weiter wurde festgestellt, dass die Scheibenwischer des Fahrzeugs in sehr schneller Folge arbeiteten, obwohl es zu diesem Zeitpunkt nicht regnete. Der Petent wurde deshalb einer Verkehrskontrolle unterzogen. Während der Kontrolle stellten die Beamten fest, dass die Hände des Betroffenen, der nach dem Anhalten umgehend aus seinem Fahrzeug ausgestiegen war, deutlich zitterten. Des Weiteren zeigten seine Augen nur eine schwache bis keine Augenadaptation. Zudem hatte er einen trockenen Mund und war sichtlich nervös.

Ein Urinschnelltest auf Drogen, der im Polizeirevier durchgeführt wurde, wurde irrtümlich – aufgrund einer Fehlinterpretation des angezeigten Ergebnisses – als positiv gewertet. Bei der anschließenden Durchsuchung des Betroffenen zum Zwecke des Transports zur Blutentnahme in die Räumlichkeiten des Polizeigewahrsams wurde eine augenscheinlich benutzte Spritzennadel aufgefunden. Das Ergebnis der Blutuntersuchung war jedoch negativ. Der Führerschein des Petenten wurde aufgrund des positiven Schnelltests, d. h. bevor das Ergebnis der Blutuntersuchung vorlag, beschlagnahmt, wogegen dieser keinen Widerspruch einlegte. Der Führerschein wurde der Führerscheinstelle beim Landratsamt zur weiteren Veranlassung übersandt. Der Vorgang wurde der Bußgeldstelle mit dem Hinweis übergeben, dass eine Anwaltskanzlei Akteneinsicht beantragt hat. Der Rechtsanwalt des Petenten wandte sich mit Schreiben vom 29. Januar 2021 an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und zeigte an, dass der Petent mit Telefax vom 31. Dezember 2020 einen Güteantrag bei ihm gestellt hat und bat um Mitteilung, ob das Ministerium in das Güteverfahren eintreten möchte. Das Telefax des Petenten mit dem Antrag auf Durchführung eines Güteverfahrens und einer Schmerzensgeldforderung in Höhe von 4 500 Euro war dem Schreiben beigelegt.

Der Vorgang wurde mit E-Mail vom 8. Februar 2021 zuständigkeithalber dem Polizeipräsidium zur weiteren Bearbeitung übersandt. Da zunächst Informationen bezüglich des zugrundeliegenden Sachverhalts erhoben werden mussten, erfolgte eine Beantwortung – nach zuvor erfolgter Eingangsbestätigung – mit Schreiben vom 5. März 2021. In der Antwort wurde die fehlerhafte Auswertung des Schnelltests eingeräumt und ausdrücklich gegenüber dem Petenten bedauert. Aufgrund der Folgen für den Petenten wurde dessen Schmerzensgeldanspruch als berechtigt, jedoch als deutlich überhöht bewertet. Vom Polizeipräsidium wurde im außergerichtlichen Verfahren ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ein Schmerzensgeld in Höhe von 500 Euro angeboten. Für die Durchführung eines Güteverfahrens wurde aufgrund des schriftlichen Angebots keine Veranlassung gesehen. Ohne Aner-

kennung einer Rechtspflicht wurde die Zahlung in Höhe von 500 Euro auf das Konto des Petenten veranlasst und deutlich gemacht, dass diese Zahlung für das Polizeipräsidium angemessen, ausreichend und abschließend ist. Der Petent wurde auf den Rechtsweg hingewiesen, sollte er mit der Regulierung in dieser Weise nicht einverstanden sein. Mit Schreiben vom 22. April 2021 übersandte der Rechtsanwalt sein Schreiben an den Petenten zur Feststellung des Scheiterns des Güteverfahrens sowie dessen Zustimmung vom 6. April 2021 zur Schmerzensgeldzahlung in Höhe von 500 Euro „alleine für die Blutentnahme“.

Bewertung:

Nach § 36 Absatz 5 der Straßenverkehrsordnung dürfen Polizeibeamte Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit anhalten. Während der Kontrolle haben die eingesetzten Polizeibeamten körperliche Anzeichen (zitternde Hände, Augen) festgestellt, die auf einen möglichen Missbrauch durch Alkohol oder Betäubungsmittel hindeuteten. Daher wurde zur Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit ein freiwilliger Urinschnelltest auf Drogen durchgeführt. Aufgrund einer Fehlinterpretation des Testergebnisses wurde im Anschluss die Entnahme einer Blutprobe gemäß § 81a Absatz 1 Strafprozessordnung zu Unrecht durchgeführt. Daher wurde dem Petenten ein Schmerzensgeld in Höhe von 500 Euro überwiesen. Hinsichtlich der Erstattung der Anwalts- und Verfahrenskosten wurden dem Polizeipräsidium durch den Petenten bislang keine entsprechenden Belege vorgelegt.

– Erstattung der Anwaltskosten in Höhe von 400 Euro und der Gebühr für die Güteverhandlung in Höhe von 140 Euro:

Diese Forderungen sind beim Polizeipräsidium erst mit Übermittlung der Petition am 30. August 2021 bekannt geworden. Sie wurden vom Petenten zuvor nicht gegenüber dem Polizeipräsidium geltend gemacht. Dem Petenten steht bezüglich dieser Forderungen dem Grunde nach ein Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Artikel 34 Grundgesetz (GG) gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Polizeipräsidium zu.

Voraussetzung eines solchen Anspruchs ist, dass ein Amtswalter in Ausübung eines ihm anvertrauten Amtes vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt und hierdurch einen Schaden verursacht.

Den Polizeibeamten obliegt im Rahmen ihrer Amtspflicht zum gesetzmäßigen Verhalten die Pflicht, nach den §§ 823 ff. BGB tatbestandliche und rechtswidrige Eingriffe in die Rechte eines Bürgers zu unterlassen. Ein nach allgemeinem Deliktsrecht rechtswidriger Eingriff ist zugleich eine Amtspflichtverletzung, es sei denn, spezifische verwaltungsrechtliche Rechtfertigungsnormen stehen dem Beamten zur Seite.

Die Fehlinterpretation des Schnelltests erfolgte schuldhaft. Der Beamte hat den Schnelltest zwar richtig an-

gewendet, war jedoch mit der Anzeige des Testergebnisses bei dem angewandten Test nicht ausreichend vertraut und kam aufgrund dessen fahrlässig zu einem fehlerhaften Ergebnis. Zur Erklärung dieses Fehlers ist anzuführen, dass zum damaligen Zeitpunkt beim Polizeipräsidium zwei Arten von Tests in Gebrauch waren, welche die Ergebnisse jeweils unterschiedlich anzeigten, was zum vorliegenden Irrtum des Beamten geführt hat.

Die aufgrund der Fehlinterpretation des Drogenschnelltests veranlassten Maßnahmen, d. h. die Blutentnahme und die Durchsuchung, wie sie vom Petenten geschildert werden, erfolgten damit rechtswidrig und begründen demnach eine Haftung des Landes Baden-Württemberg gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG. Die Rechtsfolgen der Amtshaftung richten sich nach §§ 249 ff., §§ 842 bis 846 BGB, wobei im Wesentlichen ein Geldersatz zu zahlen ist.

Die Gebühren, die bei der außergerichtlichen Durchsetzung eines Schadenersatzanspruchs des Mandanten entstehen – z. B. für die Beratung des Mandanten, das Aufforderungsschreiben an den Gegner, die Teilnahme an Besprechungen –, sind als Rechtsverfolgungskosten nach § 249 Satz 2 BGB ersatzfähig. Voraussetzung ist die Notwendigkeit anwaltlicher Hilfe zu dessen Durchsetzung. Die Beauftragung eines Anwalts ist dann erforderlich, wenn der Gegner sich dem Grunde oder der Höhe nach weigert, den Schaden zu begleichen. Der Petent kann in Fällen, die nicht derart einfach gelagert sind, dass die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe klar ist, die Kosten verlangen, die aus seiner Sicht zur Wahrnehmung seiner Rechte zweckmäßig und erforderlich sind. Ausweislich des Vorbringens des Petenten wurde der Anwalt außergerichtlich tätig. Daraus folgt die Berechtigung der Forderungen des Petenten nach Ersatz der Anwaltskosten dem Grunde nach.

Die Höhe der Forderung von 400 Euro Anwaltskosten kann mangels vorgelegter Belege derzeit nicht abschließend beurteilt werden, weswegen eine Kostenübernahme von der Vorlage entsprechender Belege abhängig gemacht wurde. Sofern der Petent die Belege für die ihm tatsächlich entstandenen Anwaltskosten und die Kosten des Güteverfahrens einreichen möchte, wird er gebeten, sich direkt an das Polizeipräsidium zu wenden.

– Berechtigung der weiteren Forderungen des Petenten:

Die weiteren Forderungen des Petenten (3 500 bzw. 4 500 Euro), die über das bereits gezahlte Schmerzensgeld in Höhe von 500 Euro hinausgehen, sind jedoch nicht berechtigt.

Unter den Voraussetzungen des § 253 BGB kommt der Ersatz eines Schmerzensgelds in Betracht. Nach dieser Vorschrift kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden, sofern wegen der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit Schadenersatz zu leisten ist. Außerdem ist bei Amtspflichtverletzungen, die mit einem Mindestmaß an Schwere eine Beeinträchtigung des allgemeinen Per-

sönlichkeitsrechts gemäß Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG hervorgerufen, ein immaterieller Schaden ersatzfähig, wenn ein Genugtuungsbedürfnis vorliegt.

Das an den Petenten bereits ausgezahlte Schmerzensgeld in Höhe von 500 Euro wurde im Rahmen einer wertenden Gesamtschau ermittelt; dieses bezieht sich nicht auf die bloße Blutentnahme. Die vom Petenten offenbar angestrebte Addition verschiedener „Schadenspositionen“ für diverse Unannehmlichkeiten ist im Schadensrecht/Amtshaftungsrecht nicht vorgesehen. Bei der Schmerzensgeldbemessung verbietet sich eine schematische, zergliedernde Herangehensweise. Einzelne Verletzungen bzw. Verletzungsfolgen dürfen nicht gesondert bewertet und die so ermittelten Beträge addiert werden. Vielmehr ist die Schmerzensgeldhöhe in einer wertenden Gesamtschau aller Bemessungskriterien des konkreten, sich an den von der Rechtsprechung sonst bei der Bemessung des Schmerzensgeldes angewandten Maßstäben zu orientieren.

Die Orientierung an in anderen Fällen von der Rechtsprechung zugebilligten Beträgen ist dabei nicht nur zulässig, sondern wenigstens als Ausgangspunkt auch erforderlich, weil sich eine unmittelbare Relation zwischen einer Geldentschädigung und von nur im seelischen Bereich liegenden Beeinträchtigungen nicht gewinnen lässt. Inwieweit dann die früheren Maßstäbe eingehalten werden oder diese – sei es unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung, sei es im Zuge einer behutsamen Fortentwicklung der Rechtsprechung – überschritten werden, liegt wiederum im pflichtgemäßen Ermessen.

Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung, wie sie der Petent im Wesentlichen geltend macht, ist im Lichte aller Umstände des Einzelfalls zu bewerten. Insbesondere kann die Rechtsverletzung auch auf andere Weise als durch eine Geldzahlung befriedigend ausgeglichen werden.

Bei einer verwaltungsgerichtlich als rechtswidrig erkannten, stundenlangen Einkesselung von (Gegen-) Demonstranten durch die Polizei zur Identitätsfeststellung kann sich der kompensatorische Ausgleich bereits daraus ergeben, dass die Behörde faktisch die Rechtswidrigkeit des Amtshandelns anerkennt (z. B. durch Nichteinlegung von Rechtsmitteln gegen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung). Gleiches gilt für das Bemühen der Polizei, die Identitätsfeststellung zu beschleunigen und die Auswirkungen der Freiheits Einschränkung durch die Einkesselung zu erleichtern (vgl. Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 26. Januar 2021).

– Schmerzensgeld Blutentnahme in Höhe von 500 Euro:

Dem Petenten wurde nach den Regeln der ärztlichen Kunst Blut abgenommen. Gesundheitliche Nachteile oder Folgen sind beim Petenten hierdurch nicht eingetreten. Erhebliche körperliche Schmerzen sind mit einer Blutentnahme nicht verbunden. Mit der Blutentnahme ist eine kurzzeitige Freiheitsentziehung verbunden, die insoweit in der Gesamtschau ebenfalls berücksichtigt wurde.

– Durchsuchung und ansatzweise nicht entblößte Kontrolle des Intimbereichs:

Der Petent gibt an, er sei im Genitalbereich durchsucht worden, wobei es ihm weniger um die Durchsuchung an sich geht, sondern ausweislich des Petitionsschreibens um die „Behauptung, dass er jemand sein könne, der solche Dinge benutzt“. Darüber hinaus bemängelt er, dass er seine Sachen in eine durchsichtige Plastiktüte habe räumen müssen. Wann diese Durchsuchung stattgefunden hat, d. h. vor oder nach dem fehlerhaften Ablesen des Schnelltests, wird vom Petenten nicht angegeben. Dem Polizeipräsidium liegen selbst keine weiteren Angaben zu diesem Umstand vor. Der Polizeibeamte kann sich an die Durchsuchung des Petenten nicht mehr erinnern. Deswegen wurde – entgegen den Regeln der Beweislast – bei der Zahlung des Schmerzensgeldes zugunsten des Petenten vorliegend davon ausgegangen, dass auch die Durchsuchung aufgrund des Irrtums des Polizeibeamten erfolgte. Die Durchsuchung war demnach ebenfalls im Rahmen der Gesamtschau zu berücksichtigen.

– Ordnungswidrigkeitenanzeige:

Die Ordnungswidrigkeitenanzeige gegen den Petenten basierte ebenfalls auf dem o. g. Fehler und war somit im Rahmen der Gesamtschau zu berücksichtigen.

Die Angaben in der Ordnungswidrigkeitenanzeige, die der Petent als beleidigend empfindet, stellen für sich genommen jedoch keine Amtspflichtverletzung dar, die geeignet ist, einen Schmerzensgeldanspruch zu begründen.

– Im Rahmen der Gesamtschau nicht berücksichtigte Umstände:

– Augenbeobachtung:

Unberücksichtigt geblieben ist die vom Petenten bemängelte „Augenbeobachtung“, d. h. die Beobachtung der Pupillenreaktion mittels Diagnostiklampe. Diese Amtshandlung erfolgte rechtmäßig, weswegen eine haftungsbegründende Amtspflichtverletzung nicht vorliegt. Aufgrund des oben geschilderten Fahrverhaltens des Petenten, des sofortigen Aussteigens aus dem Fahrzeug sowie seiner zitternden Hände erfolgte die Nachschau bezüglich der Pupillenreaktion gemäß § 46 OWiG in Verbindung mit § 81a StPO. Die Beobachtung der Pupillenreaktion erfolgt zudem grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen.

– Freiheitsentzug durch Verbringen zum Polizeirevier:

Ebenso unberücksichtigt geblieben ist die vom Petenten geltend gemachte Zeit („ich war im Prinzip einige Zeit auf der Wache“) auf dem Polizeirevier für den Drogenschnelltest. Auch diese Maßnahme war aufgrund des Verhaltens des Petenten gemäß § 46 OWiG in Verbindung mit § 81a StPO rechtmäßig. Eine haftungsbegründende Amtspflichtverletzung liegt hierbei nicht vor.

– Entschädigung für den Besuch einer Klinik in Höhe von 300 Euro:

Einen Anspruch auf Entschädigung für den Besuch der Klinik gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG hat der Petent nicht, sodass auch dieser Umstand im Rahmen der Gesamtbewertung unberücksichtigt geblieben ist. Der Petent gibt an, sich „noch Tage später“ zu der Klinik begeben zu haben, um auszuschließen, „unbewusst fremd vergiftet“ worden zu sein. Er macht mit dieser Forderung einen Schaden geltend, der ihm aufgrund der Unannehmlichkeiten beim Besuch der Klinik entstanden sein soll. Ein ersatzfähiger Schaden gemäß §§ 249 ff. BGB liegt jedoch nicht vor. Hierfür fehlt es an der Kausalität zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden. Zwar kommt eine Ersatzpflicht auch dann in Betracht, wenn der Schaden durch eine Handlung verursacht wird, die auf einem Willensentschluss des Verletzten beruht. Sie ist aber nur dann zu bejahen, wenn die Handlung des Geschädigten durch das haftungsbegründende Ereignis herausgefordert oder wesentlich mitbestimmt worden ist und eine nicht ungewöhnliche Reaktion auf dieses darstellt. Hätte der Petent das Ergebnis der bereits veranlassten Blutentnahme abgewartet, hätte er erfahren, dass sich der Verdacht auf einen Drogenkonsum nicht bestätigt hat. Ein Besuch der Klinik seitens des Petenten hätte aus diesem Grund nicht erfolgen müssen. Selbst wenn aber die Kausalität angenommen werden sollte, fehlt es hinsichtlich der Unannehmlichkeiten aufgrund des weiteren Krankenhausbesuchs an einem ersatzfähigen Schaden, da weder ein materieller Schaden geltend gemacht wurde, noch die Voraussetzungen gemäß § 253 Absatz 2 BGB für den Ersatz eines immateriellen Schadens vorliegen. Der Zeitaufwand des Petenten ist nicht erstattungsfähig.

– Erstattung eigener Labortest:

Der Petent hat auch keinen Anspruch auf Schmerzensgeld für die von ihm eigenverantwortlich veranlassten Labortests. Die Kausalität zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden liegt nicht vor (vgl. vorstehende Ausführungen zur Entschädigung für den Besuch der Klinik).

– Aufwandsentschädigung für Schriftsätze:

Ein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für die vom Petenten selbst erstellten Schriftsätze besteht nicht. Der Zeitaufwand des Geschädigten bei der außergerichtlichen Abwicklung von Schadensersatzansprüchen ist nicht erstattungsfähig.

Im Fall des Petenten hat das Polizeipräsidium den Fehler unmittelbar eingeräumt und diesen bedauert. Bei der Bemessung des Schmerzensgelds ist dies nach den o. g. Grundsätzen bei der Beurteilung des Genugtuungsbedürfnisses des Petenten zu berücksichtigen. Im oben angeführten, vom Oberlandesgericht Köln entschiedenen Fall, wurde bereits das Bemühen um eine Erleichterung der Freiheitsbeschränkung dahingehend gewertet, dass kein Schmerzensgeld zu zahlen ist. Dann muss dies erst recht gelten, wenn die Behör-

de unmittelbar und ausdrücklich ihr Bedauern für ihren Fehler übermittelt.

Das Landgericht Heidelberg kam im August 2013 im Falle einer vom Jobcenter rechtswidrig veranlassten Blut-/Urinuntersuchung zur Feststellung einer Suchterkrankung zu dem Ergebnis, dass kein Anspruch auf eine Geldentschädigung besteht, weil ein solcher Anspruch an der Erheblichkeitsschwelle scheitert und der Eingriff nicht derart schwerwiegend war, dass er nur durch eine Geldentschädigung ausgeglichen werden kann.

Das Landgericht Karlsruhe hat im Oktober 2001 dem Betroffenen einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung durch das Verbringen auf das Polizeirevier im dörflichen Umfeld ein Schmerzensgeld in Höhe von 250 Euro zugesprochen. Bei diesem Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei der zu beurteilenden Freiheitsentziehung ein erhebliches Aufsehen erregt wurde, wodurch der Kläger „gebrandmarkt“ war, was im dörflichen Umfeld gravierend sein kann. Die Begründung für das zugesprochene Schmerzensgeld war insofern nicht die Freiheitsentziehung an sich, sondern die stigmatisierende Wirkung für den Kläger im dörflichen Umfeld, sodass der entschiedene Fall diesbezüglich nur bedingt vergleichbar ist.

Das Oberlandesgericht Koblenz hat im März 2018 einem Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 400 Euro zugesprochen für eine rechtswidrige 13-stündige Ingezwangsannahme. Die Dauer der Blutentnahme beim Petenten kann aus der vorliegenden Akte zur Petition nicht mehr nachvollzogen werden. Der Petent macht hierzu lediglich ungefähre Angaben. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Zeit für die Blutentnahme, d. h. die Fahrt vom Polizeirevier zum Polizeipräsidium und der dortige Aufenthalt üblicherweise ca. eine Stunde dauert.

Unter Berücksichtigung der genannten Entscheidungen sowie der oben angeführten, zu berücksichtigenden Unannehmlichkeiten, die durch den Fehler des Beamten entstanden sind, wurde dem Petenten für sämtliche, ihm entstandenen immateriellen Schäden ein Schmerzensgeld in Höhe von 500 Euro ausgezahlt. Weitergehende Ansprüche des Petenten auf Schmerzensgeld liegen darüber hinaus nicht vor.

Weitere Ansprüche des Petenten sind zudem zwischenzeitlich verjährt. Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist ist der 31. Dezember 2017 nach § 199 Absatz 1 Nummer 1 BGB. Die mit dem Antrag bei der Gütestelle vom 31. Dezember 2020 eingetretene Hemmung der Verjährung endete gemäß § 204 Absatz 2 Satz 1 BGB sechs Monate nach der Mitteilung zum Abschluss des Güteverfahrens vom 22. April 2021. Die Zusage im Petitionsverfahren zur Zahlung der Gebühren des Güteverfahrens sowie der Anwaltskosten erfolgte noch vor Ablauf der Verjährungsfrist.

Der Petent wurde auf die Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen. Diese hat er nicht in Anspruch genommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über den Hinweis hinaus, sich mit Belegen für die ihm tatsächlich entstandenen Anwaltskosten und die Kosten des Güteverfahrens direkt an das Polizeipräsidium zu wenden, nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

6. Petition 17/577 betr. Baden-Württemberg-Ticket, Sozialticket u. a.

Der Petent begehrt, die Gültigkeit des Baden-Württemberg-Tickets auch auf Züge des Fernverkehrs auszuweiten. Des Weiteren schlägt er vor, die Preise für bestimmte Tickets – genannt wird hier ausdrücklich das Jahresabonnement – deutlich abzusenken bzw. die Einführung eines Sozialtickets für Rentner und einkommensschwache Menschen zu prüfen, sowie in den Zügen die Trennung in erste und zweite Klasse abzuschaffen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Baden-Württemberg-Tarif (BW-Tarif) ist ein Tarif, der in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Baden-Württemberg gilt. Er kommt bei Fahrten zwischen zwei oder mehreren Verkehrs-/Tarifverbänden (Verbünde) zur Anwendung. Der BW-Tarif zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass er gegenüber dem bundesweit geltenden Nahverkehrstarif der Deutschen Bahn, der zum 1. Januar 2022 in den Deutschlandtarif überführt worden ist, um bis zu 30 Prozent günstiger ist. Die Preisbildung der Zeitkarten (Monats- und Jahreskarten) des BW-Tarifs orientiert auch an den Preisen der Zeitkarten der Verbünde, um Preisunterlaufungen zu vermeiden.

Nach den Tarifbestimmungen des BW-Tarifs ist die Nutzung von Fernverkehrszügen mit einem Ticket des BW-Tarifs grundsätzlich möglich (Ausnahme Tagestickets des BW-Tarifs wie z. B. das Baden-Württemberg-Ticket). Voraussetzung dafür ist zum einen das Lösen eines zusätzlichen Tickets „Übergang FV“. Zum anderen muss ein Unternehmen, das Fernverkehr betreibt, bereit sein, die Tickets des BW-Tarifs in seinen Fernverkehrszügen anzuerkennen. Bislang macht noch keines der Unternehmen, die in Baden-Württemberg Fernverkehrszüge betreiben, von dieser Möglichkeit Gebrauch. In einem Fall wurden dennoch Fernverkehrszüge für Nahverkehrstarife geöffnet. Aufgrund der besonderen betrieblichen Situation auf der Gäubahn zwischen Stuttgart und Singen kamen Land und DB Fernverkehr überein, dass die auf dieser Strecke verkehrenden IC-Züge ohne Aufpreis mit Tickets von Nahverkehrstarifen genutzt werden können. Das Land zahlt für die dadurch entstehenden Einnahmehausfälle einen Ausgleichsbetrag an DB Fernverkehr.

Bewertung:**1. Absenkung von Ticketpreisen**

Es ist Ziel des Landes, dass zur Unterstützung der Verkehrswende flächendeckend attraktive und günstige Tarife im ÖPNV eingeführt werden. Dazu hat das Land bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen. Neben der bereits seit vielen Jahren laufenden Förderung von abgesenkten Verbundtarifen (bereitgestellte Fördermittel 50 Millionen Euro jährlich) wurde im Dezember 2018 der BW-Tarif eingeführt, dessen stark abgesenktes Preisniveau jährlich mit 20 Millionen Euro gefördert wird.

Des Weiteren fördert das Land seit drei Jahren mit 10 Millionen Euro jährlich die Weiterentwicklung und weitere Absenkung von Verbundtarifen. Neben dem Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart hat bereits auch die Tarifgemeinschaft Ortenau dieses Förderprogramm genutzt, um ihren Tarif zu vereinfachen und das Preisniveau abzusenken. Weitere Verbünde wollen in nächster Zeit folgen.

Als nächste große Tarifmaßnahme soll in allen Verbänden in Baden-Württemberg am 1. März 2023 ein Jugendticket eingeführt werden, das landesweit gilt und 365 Euro im Jahr kostet. Es kann von allen Jugendlichen unter 21 Jahren sowie von Jugendlichen zwischen dem 22. und 27. Lebensjahr, die entweder einen Ausbildungs- oder Studiennachweis vorlegen oder einen Freiwilligendienst absolvieren, gekauft werden. Diese Maßnahme wird vonseiten des Landes mit rund 100 Millionen Euro pro Jahr gefördert.

Nach Umsetzung dieser Maßnahme wird die Machbarkeit und Einführung weiterer Tarifmaßnahmen für den ÖPNV in Baden-Württemberg geprüft. Bei allen Maßnahmen sind stets auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Tarifen zu berücksichtigen. Eine weitere wie vom Petenten vorgeschlagene Preissenkung von Jahreskarten des BW-Tarifs auf 1 500 Euro setzt voraus, dass auch die Verbundtarife entsprechend abgesenkt werden, um Preisunterlaufungen zu vermeiden.

Hinsichtlich der Absenkung der Ticketpreise wurden damit vonseiten des Landes bereits Maßnahmen ergriffen. So hat die Einführung des BW-Tarifs schon zu 30 % günstigeren Tickets im Vergleich zum Deutschland-Tarif geführt. Der Berichterstatter plädiert aus diesem Grund für Nichtabhilfe, weist den Petenten aber darauf hin, dass die Landesregierung die Senkung der Ticketpreise verfolgt und an weiteren Maßnahmen arbeitet.

2. Gültigkeit BW-Tarif/BW-Ticket im Fernverkehr

Im Gegensatz zum Schienenpersonennahverkehr liegt der Schienenpersonenfernverkehr nicht im Bereich der Aufgabenträgerschaft des Landes. Er wird eigenwirtschaftlich betrieben. Das jeweilige Unternehmen, das Fernverkehr betreibt, entscheidet, welche Tarife in seinen Zügen zur Anwendung kommen bzw. anerkannt werden. Insofern hat das Land keine Handhabe,

die Anwendung des BW-Tarifs in Fernverkehrszügen anzuordnen.

Da es inzwischen auf sehr vielen Relationen in Baden-Württemberg schnelle Nahverkehrsangebote gibt, die im Vergleich zu den Fernverkehrszügen konkurrenzfähige Reisezeiten haben, sieht das Land keine Notwendigkeit mehr, auf weiteren Strecken, eine Öffnung von Fernverkehrszügen für Nahverkehrstarife anzustreben. Es liegt allein im Entscheidungsbereich der Fernverkehrsunternehmen, ob der BW-Tarif und Verbundtarife in ihren Zügen zur Anwendung kommen bzw. anerkannt werden.

Bezüglich der Ausweitung des BW-Tarifs auf den Fernverkehr plädiert der Berichterstatter auf Nichtabhilfe, da das Land hier keine Handhabe hat.

3. Abschaffung der Trennung in erster und zweiter Klasse in den Zügen

Es wird auch zukünftig im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Baden-Württemberg eine erste und zweite Klasse geben. Bei der Beschaffung neuer Züge achtet das Land sehr darauf, den Komfort in beiden Klassen zu erhöhen. Der Umfang der ersten Klasse wird dabei möglichst bedarfsgerecht anhand der bisherigen Auslastung bemessen.

Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, die Fahrgastnachfrage im Vergleich zum Basisjahr 2010 bis 2030 zu verdoppeln. Dieses ehrgeizige Ziel ist jedoch nur durch eine Vielzahl diverser ineinandergreifender Faktoren erreichbar. Auch der Erhalt der ersten Klasse in den Fahrzeugen des SPNV kann einen Teil dazu beitragen.

Durch die erste Klasse wird eine Gruppe von Fahrgästen angesprochen, die oftmals darauf Wert legt, dass sie während der Fahrtzeit in einem abgeschiedenen Abteil eine in der Regel ruhigere Fahrt mit weniger Sitznachbarninnen oder Sitznachbarn und daher mehr Freiraum genießen kann. Diese Fahrgäste legen vermehrt Wert auf einen höheren Komfort, um beispielsweise zu arbeiten. Sie sind dafür bereit, einen höheren Fahrpreis zu entrichten. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass es auch im SPNV etwa bei der Nutzung langlaufender Expresslinien durchaus zu längeren Verweildauern und Reisezeiten im Zug kommen kann.

Zudem sind Fahrgäste der ersten Klasse im Schnitt älter oder oftmals Geschäftsreisende. Um die Zielgruppe der Geschäftsreisenden für den SPNV ansprechen und dafür gewinnen zu können, den schienengebundenen öffentlichen Verkehr zu nutzen, sind daher Bereiche mit höherwertiger als der Durchschnittsausstattung notwendig. Dies ist auch vor dem Hintergrund des Ziels der Verkehrswende, mehr Personen zum sinnvollen Umstieg auf den SPNV zu bewegen, wichtig.

In den bislang über 180 Jahren seit Beginn der Eisenbahn ist den Plätzen der ersten Klasse gemeinsam, dass diese komfortabler und hochwertiger sind und waren. Entsprechend gab es auch eine Zahlungsbereitschaft für diesen höheren Komfort. Durch diese

gewisse Exklusivität der ersten Klasse können neue und andere Zielgruppen angesprochen werden, um neue Fahrgäste zu gewinnen. Dies ist ein Beitrag zur Verdoppelung der Fahrgastzahlen.

Für die Verkehrswende ist es wichtig, allen Menschen einen Anreiz zum Umstieg auf klimafreundliche Mobilität zu schaffen. Eine bedarfsgerecht ausgestaltete erste Klasse schafft beispielsweise einen solchen Anreiz und trägt somit zur Verkehrswende bei. Aus diesem Grund plädiert der Berichterstatter bezüglich der Abschaffung der Klassen im Zugverkehr auf Nichtabhilfe.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

7. Petition 17/858 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung ohne auflösende Bedingung, hilfsweise die Aussetzung seiner Abschiebung bis April 2023.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 25-jährigen gambischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge Ende Oktober 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte im Dezember 2016 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid von März 2018 die Anträge des Petenten auf Anerkennung als Asylberechtigten, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Gambia zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Mitte März 2018 Klage zum Verwaltungsgericht. Die Klage wurde mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts vom Juli 2020 abgewiesen. Das Urteil ist seit Mitte Oktober 2020 rechtskräftig.

Für den Petenten liegt seit Mai 2021 ein gültiger gambischer Reisepass vor.

Seit Ende September 2019 war der Petent als Lager- und Produktionshelfer in Teilzeit und darüber hinaus – bei der gleichen Firma – zusätzlich als Aushilfskraft beschäftigt und sichert so seit Februar 2020 seinen Lebensunterhalt selbst. Im Januar 2022 ging er keiner Beschäftigung nach. Anfang Februar 2022 hat der Petent eine neue Arbeitsstelle in Vollzeit als Produktionsmitarbeiter bei einer Restaurantkette angetreten. Strafrechtliche Verurteilungen sind nicht bekannt.

Mit der Petitionseingabe wird vorgebracht, dass dem Petenten eine Rückkehr nach Gambia aufgrund seines langjährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich sei, da er sich nur schwer wieder in die dortigen Lebensverhältnisse einfügen könne.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass dem Petenten bei der nächsten Duldungsverlängerung eine Duldung ohne auflösende Bedingung erteilt wird. Dann wird er im Besitz der von ihm mit vorliegender Petition begehrten unbedingten Duldung sein.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Herkens

8. Petition 17/343 betr. Bewertung von Denkmalfunden

Ausgangspunkt der Petition ist die unterschiedliche Beurteilung der Befundlage von barocken Befestigungsanlagen im Schwarzwald durch den Petenten und das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD). Der Petent stellt zum einen die fachliche Richtigkeit einer Beurteilung des LAD in Frage.

Er gibt an, vonseiten des LAD wären nachweislich falsch berichtet, desinformiert und alternative Fakten verbreitet worden.

Weiterhin ist der Petent der Ansicht, dass das zuständige Ministerium als oberste Denkmalschutzbehörde seine Fachaufsicht gegenüber dem LAD nicht angemessen wahrgenommen habe, da das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen auch, nachdem es auf die besonderen Freiheiten des Autors in einem wissenschaftlichen Beitrag hingewiesen wurde, die Beurteilung des LAD im Hinblick auf die Befundlage nicht korrigiert habe. Der Petent spricht wissenschaftlich-qualitative wie ethische Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens an und stellt die Tragfähigkeit der wissenschaftlichen Aussagen des LAD in Frage.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In Bezug zu den barocken Schanzanlagen im Schwarzwald besteht zwischen dem Petenten und dem LAD eine Diskrepanz der Einschätzung der Befundlage und daraus resultierend deren Denkmalsbewertung. Diese bezieht sich maßgeblich auf die Bewertung von Befunden an drei unterschiedlichen Orten.

Das LAD hat die Befundlage zu den barocken Schanzanlagen im Schwarzwald in den vergangenen Jahren u. a. auf Basis der Hinweise des Petenten mit verschiedenen anerkannten Methoden geprüft, insbesondere durch Prüfung von Luftbildern, Vorortbegehungen und geophysikalische Prospektionen. Die Untersuchungsergebnisse wurden wissenschaftlich und denkmalschutzrechtlich bewertet und ausführlich begründet. Begründet wurde auch, warum die Bewertungen des LAD in bestimmten Punkten von der Einschätzung des Petenten abweichen (Stellungnahme des LAD vom 4. Oktober 2021). So konnte an einem der Orte keine fünfeckige Schanzanlage mit einem Durch-

messer von 100 Metern nachgewiesen werden. Die obertägig gut erhaltenen Schanzanlagen zwischen zwei weiteren Orten sind seit den 1990er-Jahren als Kulturdenkmale nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) erfasst. Weitere vom Petenten vermutete Fundstellen in diesem Areal konnten bei Prüfungen im Gelände nicht verifiziert werden. Auch an einem weiteren Ort ließen sich bei Begehungen keine bislang unbekannt baulichen Strukturen nachweisen. In allen drei Bereichen war daher eine Unterschutzstellung neuer Befunde nicht möglich.

Dem Petenten wurden die Untersuchungsergebnisse des LAD im Rahmen einer umfangreichen Korrespondenz übermittelt. Ihm wurden hierzu bereits mehrfach Gesprächsangebote unterbreitet, die bislang jedoch nicht angenommen wurden.

Beurteilung, rechtliche Würdigung:

Gemäß § 3a Nummer 3 DSchG ist es eine Aufgabe des LAD, die Kulturdenkmale des Landes in Listen zu erfassen, zu dokumentieren und zu erforschen. Diese dient insbesondere der Wissensvermehrung über den Denkmalbestand als Grundlage für dessen adäquaten Schutz, Pflege, Erhaltung und Vermittlung.

Das LAD ist als Verwaltungsbehörde des Landes in seiner Aufgabenwahrnehmung den Grundsätzen guter denkmalpflegerischer und wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Es hat die Grundsätze auch im konkreten Fall beachtet, indem es die Befundlage sorgfältig untersucht, die Ergebnisse seiner Untersuchungen begründet und diese in die denkmalpflegerische und wissenschaftliche Fachdiskussion eingebracht hat.

Dem Petenten wurde von der Landesdenkmalpflege mehrfach ein Gesprächsangebot unterbreitet, um die Ergebnisse der Untersuchungen persönlich vorzustellen und diese auch mit dem Petenten im Rahmen einer Begehung vor Ort zu eruieren. Dieses Angebot wird aufrechterhalten.

Vonseiten des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen bestehen keine Anhaltspunkte, fachaufsichtlich tätig zu werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

9. Petition 17/1136 betr. Einzelraumfeuerungsanlage

Im Rahmen der vorangegangenen Petition 17/192 (vgl. Drucksache 17/2193) begehrten die Petenten unter anderem die Überprüfung, ob ein Öl-Kachelofen in ihrem Wohnhaus eine Einzelraumfeuerungsanlage im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 1. BImSchV) darstellt. Die Petition 17/192 wurde hinsichtlich der

Einstufung des Öl-Kachelofens als Einzelraumfeuerungsanlage für erledigt erklärt. Darüber hinaus konnte der Petition nicht abgeholfen werden.

In gleicher Angelegenheit wenden sich die Petenten erneut an den Petitionsausschuss. Dabei begehren sie

1. die Änderung einer Textpassage in dem Bericht zur Petition 17/192 und
2. die Überprüfung der Anzahl der vorgeschriebenen Kehrungen mit dem Ziel, diese zu reduzieren.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Die Petenten geben an, dass eine Ablehnung einer freiwilligen Messung durch sie nicht der Wahrheit entspräche.

In einem Schreiben vom 22. Januar 2021 an das zuständige Landratsamt erklärten sich die Petenten zu einer „Emissionsmessung alle 3 bis 5 Jahre auf freiwilliger Basis“ bereit. Zum Zeitpunkt dieser Äußerung wurde der gegenständliche Öl-Kachelofen der Petenten nicht als Einzelraumfeuerungsanlage eingestuft, womit er der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) und deshalb einer wiederkehrenden Messverpflichtung alle drei Jahre unterlag. Zusätzlich bedurfte es einer jährlichen Überprüfung nach Nr. 2.6 der Anlage 1 der Kehr- und Prüfungsordnung (KÜO).

Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass sich die Petenten im Schreiben vom 22. Januar 2021 an das Landratsamt gegen die jährliche Überprüfung nach der KÜO wandten und nicht gegen die ohnehin alle drei Jahre wiederkehrende Messverpflichtung.

Im Rahmen des vorangegangenen Petitionsverfahrens wurde die Sach- und Rechtslage überprüft und der Öl-Kachelofen der Petenten – entgegen der früheren Verwaltungspraxis – als Einzelraumfeuerungsanlage eingestuft. Dies hat zur Folge, dass zwar die Pflicht zur wiederkehrenden Messung alle drei Jahre nach § 15 der 1. BImSchV entfällt, jedoch die Feuerstätte nunmehr bei regelmäßiger Nutzung nach Nr. 2.1 der Anlage 1 der KÜO einer dreimaligen Kehrpflicht pro Kalenderjahr unterliegt.

Nach Kenntnis des Umweltministeriums wurden die Petenten im Dezember 2021 telefonisch darauf hingewiesen, dass sie weiterhin freiwillig wiederkehrende Messungen nach der 1. BImSchV alle drei Jahre durchführen können, wodurch sich die dreimalige Kehrpflicht pro Kalenderjahr bei regelmäßiger Nutzung der Feuerstätte auf eine einmalige Überprüfung pro Kalenderjahr reduziert hätte. Dieser Vorschlag wurde nach den vorliegenden Informationen seitens der Petenten abgelehnt.

Zu 2.:

Im zweiten Abschnitt der Petition wenden sich die Petenten gegen die dreimalige Kehrpflicht ihres Öl-Kachelofens in Folge der Einstufung als Einzelfeue-

rungsanlage und bitten um Reduzierung der Kehrungen auf eine Kehrung pro Jahr.

Bei einer regelmäßig benutzten Feuerstätte für flüssige Brennstoffe besteht eine dreimalige Kehrpflicht pro Kalenderjahr. Im Rahmen der letzten Feuerstättenschau bei den Petenten im Dezember 2021 hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger aufgrund des geringen Rußanfalls die Einzelraumfeuerungsanlage als mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerungsstätte nach Nr. 2.2 der Anlage 1 der KÜO eingestuft. Damit sind nach KÜO zwei Kehrungen pro Kalenderjahr vorgeschrieben. Die Entscheidung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers, in der konkreten Situation eine Reduzierung auf zwei Kehrungen im Jahr vorzunehmen, ist nicht zu beanstanden.

Dem Begehren der Petenten, eine Reduzierung auf eine jährlich einmalige Kehrung des Schornsteins ihres Öl-Kachelofens, kann nicht entsprochen werden. Die Begründung der Petenten, dass bei einer Öl-Zentralheizung oder Mehrraumfeuerungsanlage der Schornstein auch nur einmal im Jahr überprüft werden muss, übersieht, dass hier zusätzlich alle drei Jahre eine Messung nach § 15 der 1. BImSchV durchzuführen ist.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Pflicht zur Kehrung des Öl-Kachelofens von drei Kehrungen pro Kalenderjahr auf zwei Kehrungen pro Kalenderjahr reduziert wurde, teilweise für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Hörner

10. Petition 17/1230 betr. Abiturprüfung im Fach Mathematik

Die Petentin begehrt eine unabhängige Überprüfung des Schwierigkeitsgrads aller Aufgaben der schriftlichen Abiturprüfung 2022 im Fach Mathematik an den Beruflichen Gymnasien in Baden-Württemberg. Sie fordert den Vergleich mit den Abiturprüfungen von 2017 bis 2021 sowie einen Ausgleich für die Prüflinge für die nach Ansicht der Petentin wesentlich schwerere Abiturprüfung im Verhältnis zu den Vorjahren. Dieser Ausgleich soll nicht nur in Form einer allgemeinen, einheitlichen Anhebung der Abiturnote im Fach Mathematik, sondern auch unter Einbeziehung der Anmeldenote in die Prüfungsnote erfolgen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Fach Mathematik wird an den Beruflichen Gymnasien in Baden-Württemberg für alle Schülerinnen und Schüler auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet und geprüft. Die Länder sind dabei verpflichtet, die verbindlichen Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz in den basalen Fächern Deutsch, Mathematik sowie den fortgeführten Fremdsprachen

Englisch und Französisch zu gewährleisten. Das Einhalten der Bildungsstandards im Fach Mathematik für die Allgemeine Hochschulreife im erhöhten Anforderungsniveau bedeutet für dieses Fach, dass der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen. Im Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau sind die Anforderungsbereiche II und III stärker zu akzentuieren. In der Abiturprüfung sind somit etwa 20 % der Aufgaben im Aufgabenbereich I verortet, 50 % im Aufgabenbereich II und 30 % im Aufgabenbereich III. Dabei gehören beispielsweise einfache, routinemäßig zu lösende Aufgaben mit einfachen logischen Schlussfolgerungen zum Aufgabenbereich I. Einen Lösungsweg durch ein mehrschrittiges, strategiegestütztes Verfahren zu finden, wird dem Aufgabenbereich II zugeordnet. Das Auffinden von Beweisen und ungeübten Argumentationsketten von komplexen Problemstellungen zählt zum Aufgabenbereich III.

Die Abiturprüfungen an den Beruflichen Gymnasien werden einem Qualitätssicherungsverfahren unterzogen, bevor sie den Schülerinnen und Schülern in der Prüfung vorgelegt werden. Als Teil dieses Verfahrens werden die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) vorgelegten Aufgabenentwürfe in einem seit Jahren durchgeführten Prozess einem Prüflösen durch von den Regierungspräsidien benannte Fachlehrer (inklusive Wahlaufgaben und Lösungsvorschlag) unterzogen.

Im Nachgang zum Prüflösen für das Abitur 2022 im November 2021 ergab sich für die Aufgabenauswahlkommission und das für die Erstellung der Aufgaben verantwortliche IBBW im Fach Mathematik kein weiterer Handlungsbedarf. Alle Aufgaben der Prüfung wurden als fachlich und inhaltlich nicht zu beanstanden bewertet. Das zeigt sich auch daran, dass ein entsprechender Anteil an Schülerinnen und Schülern gute und auch sehr gute Leistungen erzielt haben. Den durch die Pandemiesituation entstandenen besonderen Herausforderungen im diesjährigen Abitur wurde mit einer Verlängerung der Arbeitszeit um 30 Minuten in allen schriftlichen Prüfungen Rechnung getragen. Im Fach Mathematik an den Beruflichen Gymnasien wurden zusätzlich angemessene inhaltliche Schwerpunkte für die Prüfung gesetzt. Diese Maßnahmen haben sich als wirksam erwiesen. So sind die Abiturgesamtschnitte im Bereich der Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen besser als in den Jahren vor der Pandemie. Die Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg haben die Datenerhebung aktuell nicht abgeschlossen. Gleichwohl lassen die dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vorliegenden Fachschnitte in den Fächern Mathematik an den nicht-technischen Gymnasien sowie Mathematik an Technischen Gymnasien darauf schließen, dass das Anforderungsniveau der schriftlichen Abiturprüfung im Jahr 2022 vergleichsweise anspruchsvoll gewesen ist.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Ergebnisse wurde das für die Erstellung der Abiturprüfungen zuständige IBBW beauftragt, die Prüfung nochmals zu analysieren. Im Ergebnis kann als mögliche Ursache

eine Rolle gespielt haben, dass die aufgrund der herausfordernden Unterrichtssituation während des Lockdowns teilweise abweichende Formulierung der Aufgabenstellung bei üblicherweise bekannten „Standardaufgaben“ des Anforderungsbereichs I von den Prüflingen nicht als solche „einfachen Aufgaben“ wahrgenommen wurden.

Gemäß der Stellungnahme der Aufgabenauswahlkommission für das Fach Mathematik sind etwa 20 % der Teilaufgaben im Abitur 2022 dem Anforderungsbereich I zuzuordnen. Die Sachgebiete Stochastik und Lineare Algebra enthalten keine Teilaufgaben im Anforderungsbereich III. Lediglich das Sachgebiet Analysis erreichte den gewohnten Schwierigkeitsgrad, wobei die Aufgabenauswahlkommission darauf hinweist, dass dort 20 % der Punkte (statt 30 %) dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Formal und inhaltlich entspricht die Mathematikprüfung somit den Vorgaben der Kultusministerkonferenz, wobei die durch Corona bedingten Maßnahmen von der Abiturkommission umgesetzt wurden.

Alle Aufgaben der Prüfung wurden als fachlich und inhaltlich nicht zu beanstanden bewertet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

11. Petition 17/1261 betr. Bezahlung von Lehrkräften im Jahr der Anerkennungsleistung

Der Petent regt an, den Anpassungslehrgang im Anerkennungsverfahren für ausländische Lehrkräfte analog zum Vorbereitungsdienst für angehende Lehrkräfte zu entlohnen, um dadurch den Einstieg in den öffentlichen Schuldienst zu erleichtern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zwischen dem Durchlaufen eines Vorbereitungsdienstes als Studienreferendarin bzw. Studienreferendar oder Lehramtsanwärterin bzw. Lehramtsanwärter und dem Ausgleich von wesentlichen Unterschieden innerhalb des Anerkennungsverfahrens einer ausländischen Lehrkraft (im Rahmen eines Anpassungslehrgangs) bestehen wesentliche Unterschiede.

Voraussetzung für die Zulassung zum baden-württembergischen Vorbereitungsdienst ist eine erste Staatsprüfung bzw. eine erfolgreich abgelegte Bachelor- und Masterprüfung des jeweiligen Lehramts mit einer zulässigen Fächerkombination. Als Rechtsgrundlage dient die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des jeweiligen Lehramts. Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Abschnitte gegliedert und dauert 18 Monate. Er beginnt mit einer Einführung, die auf den Inhalten und Kompetenzen des Studiums aufbaut und die Studienreferendarinnen und Studienreferendare bzw. die Lehr-

amtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter auf eine baldige Unterrichtsaufnahme an der Schule vorbereitet. Die anschließende zweite Phase umfasst selbstständigen Unterricht mit durchgehendem Lehrauftrag über ein Schuljahr, der auf die Unterrichtsversorgung der Ausbildungsschule angerechnet wird. Dieser Vorbereitungsdienst ist der abschließende Teil einer zweiphasigen Lehramtsausbildung. Der Abschluss der ersten Phase – Studium mit erster Lehramtsprüfung – vermittelt keinen Berufsabschluss, auch keinen vorläufigen oder provisorischen Lehrstatus. Erst die bestandene zweite Staatsprüfung nach dem Vorbereitungsdienst eröffnet den Zugang zum reglementierten Beruf „Lehrer“ im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 7. September 2005.

Auf eine vollständig abgeschlossene Lehramtsausbildung aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) findet in Baden-Württemberg die Verordnung des Kultusministeriums zur Umsetzung allgemeiner Regelungen zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrberufe (EU-EWR-Lehrerverordnung) Anwendung. Hierbei handelt es sich um die konforme Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rats über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg für den Lehrerberuf. Entsprechende Regelungen sind für Lehrkräfte, die ihre Lehramtsbefähigung in einem Drittstaat erworben haben, im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg verankert.

Eine ausländische Lehramtsbefähigung wird uneingeschränkt anerkannt, wenn deren Ausbildungsinhalte den Anforderungen des zugeordneten Lehramts in Baden-Württemberg entsprechen. Weist die ausländische Lehrbefähigung wesentliche Unterschiede auf, so kann eine Anerkennung mit entsprechenden Auflagen erfolgen. Im Anerkennungsbescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen diese wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.

Sofern keine auflagenfreie Anerkennung möglich ist, müssen die wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der entsprechenden Lehramtsbefähigung in Baden-Württemberg einzelfallbezogen festgestellt werden. Hierbei sind auch die einschlägige Berufserfahrung und sonstige einschlägige Qualifikationen oder Befähigungsnachweise zu berücksichtigen. Deshalb handelt es sich bei jedem Anerkennungsverfahren um einen individuellen Vorgang, jeweils mit der Feststellung der gegebenen wesentlichen Unterschiede abhängig von Schulart, dem Unterrichtsfach, der Lehrerausbildung im Herkunftsland sowie der beruflichen Entwicklung der einzelnen Lehrkraft.

Die Lehrkraft kann zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang wählen. Eine Vergütung ist nicht vorgesehen.

Eine Lehrkraft aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittstaat mit abgeschlossener Lehrerausbildung ihres Herkunftslandes kann keinen Vorbereitungsdienst der baden-württembergischen Lehrerausbildung durchlaufen. Dies

würde den Vorgaben und der Zielsetzung der Richtlinie 2005/36/EG widersprechen, da im Gegensatz zum Vorbereitungsdienst, der vollständig in allen Fachbereichen durchlaufen werden muss, im Anpassungslehrgang nur die nach Einzelfallprüfung festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen sind. Auch hat eine Lehrkraft mit einer im Ausland erworbenen Lehramtsbefähigung im Gegensatz zu einer Studienreferendarin bzw. einem Studienreferendar oder einer Lehramtsanwärterin bzw. einem Lehramtsanwärter ein Wahlrecht zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung, die nach vier Wochen Hospitation abgelegt werden kann. Die Möglichkeit des Unterschiedsausgleichs über eine Eignungsprüfung berücksichtigt die Tatsache, dass die ausländischen Lehrkräfte mit ihren Abschlüssen „Endprodukte“ der nationalen Lehrerausbildung darstellen, also über eine im Herkunftsland vollständig abgeschlossene Lehrerausbildung verfügen und dort im Schuldienst als eigenständige Lehrpersonen tätig sein können.

Die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe analog zum Vorbereitungsdienst ist nicht möglich. Studienreferendarinnen und Studienreferendare sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter absolvieren ihren Vorbereitungsdienst in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf. Sie erhalten hierfür Anwärterbezüge nach § 79 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW). Liegen die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nicht vor, wird der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert und für diesen Zeitraum eine Unterhaltsbeihilfe entsprechend § 88 LBesGBW und der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Lehramtsanwärter und Studienreferendare in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen gewährt. Die im eigenständigen Lehrauftrag erbrachten Stunden werden auf die Unterrichtsversorgung der Schule angerechnet.

Ausländische Lehrkräfte im Anpassungslehrgang sind keine Studienreferendare bzw. Lehramtsanwärter und mit diesen auch nicht vergleichbar. Sie sind dementsprechend von den o. g. Regelungen nicht erfasst. Den Betroffenen kann aufgrund der einzelfallbezogenen Feststellung der auszugleichenden Inhalte kein auf die Unterrichtsversorgung anrechenbarer durchgehender Lehrauftrag über ein komplettes Schuljahr übertragen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

12. Petition 16/5267 betr. Aufnahme eines Grundstücks in einen Flächennutzungsplan

Die Petenten begehren die zeitnahe Baulandentwicklung ihres Grundstücks hin zur Wohnbaufläche, um

für ihre Kinder und deren Familien eine Wohnbebauung realisieren zu können. Der Petition ging bereits die Petition 16/1258 voraus, die ebenfalls zum Ziel hatte, die Bebaubarkeit des Grundstücks, damals im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplans, zu erreichen. Die Petition 16/1258 war unter dem Hinweis für erledigt erklärt worden, dass der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung vom 8. Oktober 2018 – nach langer Entscheidungsfindung – beschlossen hatte, den Bauwunsch der Petenten zu ermöglichen.

Die Petenten begehren mit dieser Petition die kurzfristige Ausweisung des Grundstücks als Fläche zur Wohnbebauung und die Vorlage eines inhaltlich konkreten Fahrplans der Stadt bzgl. der Baulandentwicklung mit Benennung von Schritten und Meilensteinen, um einen entsprechend Bauantrag vorbereiten zu können.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bezüglich des Sachverhalts wird auf den Bericht zur Petition 16/1258 verwiesen (vgl. Drucksache 16/5171, lfd. Nr. 7).

Die Petenten hatten im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan 2030 eine Stellungnahme abgegeben, in der sie um die Darstellung des Grundstücks als Wohnbaufläche sowie um Aufstellung eines Bebauungsplans baten. Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und im Bebauungsplan X als Fläche für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft festgesetzt.

Zum Flächennutzungsplanverfahren 2030 gab es im Laufe des Aufstellungsverfahrens über 600 Anregungen von Privatleuten, meist Grün- oder landwirtschaftliche Flächen künftig einer Wohnbebauung zuzuführen.

Während der Vorbereitung des Abschlusses des Flächennutzungsplanverfahrens wurde anhand verschiedener Kriterien die potenzielle Eignung dieser privaten Bauwunsch-Fälle hinsichtlich einer städtebaulich gewünschten Überbauung und bezüglich der Erfolgsaussichten eines entsprechenden Bebauungsplanverfahrens geprüft. Eine erneute Prüfung aller Bauwünsche wurde im Laufe des Jahres 2017 durchgeführt. Die Kriterien waren u. a. vorhandene rechtliche Ausschlusskriterien, die tatsächlich mögliche und wirtschaftliche Überbaubarkeit, die städtebauliche Erschließung, die Entwässerung sowie Ökologie und Artenschutz. Das Ergebnis der Prüfung wurde Anfang 2018 dem Gemeinderat vorgestellt. Dieser hat in zwei Workshop-Terminen einer Lenkungsgruppe mit Vertretern der Fraktionen eingehend darüber beraten, bevor er einen endgültigen Beschluss über den weiteren Umgang mit den Bauwünschen am 8. Oktober 2018 fasste. Anschließend wurde das Ergebnis dieses Beschlusses den Eigentümerinnen und Eigentümern mitgeteilt und im Falle der grundsätzlichen Entscheidung, künftig Baurecht zu schaffen, im April 2019 eine Zwischennachricht mit dem Hinweis auf die anstehende längere Bearbeitungsdauer, versandt.

Gleichzeitig wurde in der Sitzung am 8. Oktober 2018 der Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans gefasst. Dieser sieht für den Bereich des petitionsgegenständlichen Grundstücks weiterhin eine Fläche für die Landwirtschaft vor. Das bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit für die Schaffung von Baurecht für ein Wohnbauvorhaben auf dem Grundstück wesentlich geringer ist, als wenn die Fläche im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt worden wäre. Andererseits ist sie jedoch rechtlich für die Zukunft auch nicht ausgeschlossen, da ein Flächennutzungsplan jederzeit fortentwickelt werden kann. Der geltende Flächennutzungsplan wurde am 17. Dezember 2019 vom Regierungspräsidium genehmigt.

Im Jahr 2019 wurden während der Vegetationsperiode die u. a. wegen Aspekten des Natur- und Artenschutzes notwendigen Begehungen der Grundstücke vorgenommen bei denen die Bebauung grundsätzlich vor dem Hintergrund der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung als möglich erscheint, um eine erste Einschätzung zu erhalten, ob insbesondere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Entwicklung als Wohnbaufläche entgegenstehen könnten. Ebenso wurden Datenerhebungen sowie stadtplanerisch fokussierte Ortsbegehungen durchgeführt. Dabei wurden auch Grundstücke (private Bauwünsche) in Augenschein genommen, deren Entwicklung entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 8. Oktober 2018 angegangen werden sollen, hierunter auch das petitionsgegenständliche Grundstück. Zu jedem der Grundstücke, auf denen ein Bauwunsch besteht, wurde dann eine detaillierte Bewertung erstellt, die städtebauliche Gesichtspunkte und Risiken (Ausgleichbarkeit Ökologie und Artenschutz, verkehrliche Aspekte/Erschließung, Versorgungsleitungen, Nutzungsmaß Baulasten, Konflikte Nachbarschutz etc.) umfasst.

Im Sommer 2020 wurde von den städtischen Ämtern für die Flächen, die im Ergebnis grundsätzlich als geeignet für eine bauliche Entwicklung eingestuft wurden (darunter auch das Grundstück der Petenten), die voraussichtlichen Kosten für die bauliche Entwicklung der Flächen ermittelt (Ausarbeitung städtebauliche Planung, Aufstellung Bebauungsplan, Ausarbeitung von Fachgutachten, Durchführung artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen). Für den Fall, dass es zu einer baulichen Entwicklung der Flächen kommt, wären diese Kosten in vollem Umfang von den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern zu tragen. Alternativ bestünde auch die Möglichkeit, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Flächen vorab an die Stadt veräußern und diese dann die bauliche Entwicklung der Flächen in eigener Regie durchführt.

Rechtliche Würdigung:

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem

Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung.

Die Darstellung des Grundstücks der Petenten als Fläche für die Landwirtschaft ist daher nicht zu beanstanden, insbesondere vor dem Hintergrund des jahrelangen (Beteiligungs-)Prozesses zur Aufstellung des Flächennutzungsplans.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 8. Oktober 2018 neben dem Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans beschlossen, dass unter anderen auch die Bebauung des Grundstücks der Petenten weiterverfolgt werden soll, auch wenn es zunächst weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt bleibt. Denn eine Bebauung des Grundstücks zu Wohnzwecken könnte beispielsweise durch die Aufstellung eines Bebauungsplans mit gleichzeitiger Anpassung des Flächennutzungsplans im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Absatz 3 BauGB ermöglicht werden.

Gemäß § 1 Absatz 3 BauGB besteht jedoch kein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Vielmehr sind diese aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Über die Aufstellung eines Bauleitplans entscheidet allein die Gemeinde.

Neben der Prüfung der Bauwünsche verschiedener privater Eigentümer werden derzeit seitens der Stadt die Arbeiten zur baulichen Entwicklung der Flächen, die im Flächennutzungsplan 2030 als geplante Wohnbauflächen dargestellt sind, vorangetrieben. Damit kommt die Stadt ihrer kommunalen Aufgabe nach, in größerem Umfang und effektiv Baurecht für neuen Wohnraum zu schaffen. Der Wunsch der Petenten nach der Schaffung von Wohnraum für Familienangehörige ist zwar nachvollziehbar, die Stadt muss aber ihre finanziellen und in diesem Zusammenhang insbesondere auch personellen Ressourcen so einsetzen, dass sie mit den Maßnahmen eine möglichst große Wirkung für das Gemeinwohl erzielt. Dazu gehört derzeit vorrangig auch die Schaffung bezahlbaren Wohnraums. Insofern ist im Rahmen einer Priorisierung zu entscheiden, welche Projekte vorrangig durchgeführt werden und welche Projekte zurückgestellt werden. Auch wenn es für die Petenten wünschenswert wäre, dass vorrangig zunächst private Einzelbauwünsche entwickelt werden, so kann eine Kommune ihre Aufgabe zur Schaffung von dringend benötigtem bezahlbarem Wohnraum für weite Kreise der Bevölkerung deswegen nicht zurückstellen. Dies ist nicht zu beanstanden.

Sobald die Stadt entschieden hat, wann sie eine bauliche Entwicklung der Fläche der Petenten personell umsetzen kann, wird sie dies den Petenten mitteilen und in die konkreten Verhandlungen beispielsweise hinsichtlich Kauf oder Kostentragung eintreten. Die Vorlage eines inhaltlich konkreten Fahrplans der Stadt

bzgl. der Baulandentwicklung mit Benennung von Schritten und Meilensteinen, wie dies von den Petenten gefordert wird, ist derzeit weder möglich noch kann er von der Stadt gefordert werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

13. Petition 17/1117 betr. Sondervergütung für Integrationsmanagerinnen und -manager

Mit seiner Eingabe fordert der Petent Integrationsmanagerinnen und -managern für die zusätzlich übernommenen Aufgaben als Impfbotschafter für „bildungsferne Schichten, von sozial Abgehängten, von Menschen, die schlecht Deutsch sprechen oder die zu den etwa sechs Millionen funktionalen Analphabeten in Deutschland gehören“ und für die Integration von Geflüchteten aus der Ukraine, sobald die Anzahl der zusätzlich zu betreuenden Personen aus der Ukraine in den in ihrer Zuständigkeit liegenden Gemeinden die Fallzahlen einer weiteren zu bezahlenden Vollzeitstelle mit einer tariflichen Eingruppierung in Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrags Öffentlicher Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst – übersteigen, eine steuerfreie Sonderzahlung auszus zahlen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Integrationsmanagement des Landes Baden-Württemberg unterstützt die Integration von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung und fördert damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Dabei wird der Integrationsprozess mit gezielten Maßnahmen gestärkt und den Geflüchteten in einer möglichst frühen Phase Orientierung und Teilhabe ermöglicht.

Die Integrationsmanagerinnen und -manager beraten Geflüchtete im Sinne eines Case-Managements zu Fragen des alltäglichen Lebens. Diese Sozialberatung geschieht flächendeckend durch bedarfsorientierte Einzelfallhilfe in Form niedrigschwelliger, kultursensibler Beratung und Begleitung.

Für die Aufgabe der Durchführung des Integrationsmanagements stellt das Land den Kommunen Mittel aus dem Pakt für Integration zur Verfügung. Die Kommunen beschäftigen qualifiziertes Personal entweder selbst, oder übertragen die Aufgabe an geeignete Träger, die ihrerseits qualifiziertes Personal einstellen. Es besteht daher kein Arbeitsverhältnis der Integrationsmanagerinnen und -manager mit dem Land Baden-Württemberg, sondern ein Beschäftigungsverhältnis mit den Kommunen bzw. den von den Kommunen beauftragten Trägerorganisationen.

Das Entgelt erfolgt über das Beschäftigungsverhältnis und richtet sich nach der Tätigkeit. Diese ist regelmäßig in der Tätigkeitsbeschreibung des Arbeitsverhält-

nisses festgehalten, die Höhe der Entlohnung richtet sich nach der tarifvertraglich vereinbarten Vergütung der Tätigkeiten. Die Höhe des Entgelts sowie die Eingruppierung von Tätigkeiten ist Aushandlungssache zwischen der Arbeitgeber- sowie der Arbeitnehmerseite. Im Beschäftigungsverhältnis der Kommunen wird dies zwischen Arbeitgeberseite und Arbeitnehmervertretungen regelmäßig über die Tarifverträge verhandelt. Viele Tarifverträge von Trägerorganisationen lehnen sich in der Vergütung der Arbeit an diese Verhandlungsergebnisse an.

So wurde in der Verhandlung der Tarifpartner zum Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) Bund und Kommunen im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) erst im Mai 2022 eine Einigung erzielt. Diese sieht unter anderem vor, dass Sozialarbeitende in den Entgeltgruppen S 11b bis S 12, die für viele Integrationsmanagerinnen und -manager einschlägig sein dürften, zukünftig eine monatliche Sonderzahlung von 180 Euro erhalten.

Eine weitere Sonderzahlung an die Beschäftigten im Integrationsmanagement wäre folglich durch die kommunale Seite bzw. die Aufgabenträger vorzunehmen, sofern den Beschäftigten eine gegenüber den jeweiligen Arbeitsverträgen höherwertige Aufgabe angewiesen und durchgeführt wird. Sofern eine höherwertige Aufgabenübertragung lediglich zeitweise durchgeführt wurde, ist diese auch nur für den entsprechenden Zeitraum durch den Arbeitgeber zu vergüten. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, dass Integrationsmanagerinnen und -manager mit höherwertigen Tätigkeiten betraut werden als in der Tätigkeitsbeschreibung vorgesehen. Die vom Petenten aufgeführten Aufgaben sind in den Aufgaben des Integrationsmanagements inkludiert. Gesundheit und Gesundheitsfürsorge sind Themen, die zu den Fragen des alltäglichen Lebens gehören und Orientierung und Teilhabe ermöglichen (vgl. hierzu Punkte 1.1. und 4.1.2 der Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement).

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration richtete am 9. Februar 2022 eine Informationsveranstaltung für Integrationsakteurinnen und -akteure aus, um die Teilnehmenden über medizinische Hintergründe der Impfkampagne aufzuklären und sie in der Argumentation für das Impfen zu stärken. Auf bestehende Fragen und Unsicherheiten bzw. auf alltägliche Fragen zur Impfung in der Pandemie wurde eingegangen, sodass die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren diese in ihrem jeweiligen Umfeld informiert beantworten können. Es bestand für die Integrationsmanagerinnen und -manager seitens des Landes keine Pflicht zur Teilnahme.

Der Petent bezieht sich des Weiteren auf eine mögliche zusätzliche zeitliche Belastung durch die temporäre Ausweitung des Integrationsmanagements auf Vertriebene aus der Ukraine und die damit einhergehenden steigenden Zahlen an zu betreuenden Personen.

Ziel des Landes Baden-Württemberg ist es, den Vertriebenen aus der Ukraine einen schnellen Zugang zu Integrationsangeboten zu ermöglichen. Integration ge-

schieht bekanntermaßen vor Ort. Daher wurde in Anbetracht des rasant gestiegenen Zugangs von Vertriebenen aus der Ukraine mit Erlass vom 11. März 2022 das Integrationsmanagement temporär für diese Personengruppe geöffnet. Damit kann den Vertriebenen aus der Ukraine, die in der kommunalen Anschlussunterbringung bzw. in den Kommunen angekommen sind, ein Beratungsangebot basierend auf einem seit 2017 etablierten und flächendeckenden System gemacht werden.

Um die Aufnahme und Integration auf lokaler Ebene entsprechend der bestehenden Bedarfe zu unterstützen, wurde frühzeitig reagiert und es wurden bereits ab Mitte März die erforderlichen Schritte für eine zügige und möglichst unbürokratische finanzielle Unterstützung eingeleitet. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Ministerien haben vor diesem Hintergrund auf Vorschlag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration in der Sitzung der Lenkungsgruppe Ukraine am 8. April 2022 ein Soforthilfepaket für die Kommunen in Höhe von acht Millionen Euro beschlossen. Diese Mittel stehen im Rahmen eines Förderaufrufs zur Verfügung und können entsprechend der vor Ort bestehenden Bedarfe eingesetzt werden. Neben der Möglichkeit zur temporären Aufstockung von Stellen bzw. Stellenanteilen im Integrationsmanagement sind als flankierende Fördertatbestände die Einrichtung eines Welcome-Integrationsmanagements (zur Unterstützung in der Ankommensphase bzw. Phase der Erstintegration) sowie die Förderung von Maßnahmen zur niedrigschwelligen psychosozialen Unterstützung vorgesehen.

Die herausragende Bedeutung der Arbeit der Integrationsmanagerinnen und -manager ist unstrittig. Gleichwohl liegen keine Gründe für eine weitere Sonderzahlung für explizit diese Gruppe der kommunalen Angestellten (oder vergleichbaren Angestellten) außerhalb der Tarifvereinbarungen vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

14. Petition 17/706 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen u. a.

Die Petenten tragen erneut – wie in den bereits abgeschlossenen Petitionen 14/2989 (vgl. Drucksache 14/4863), 15/946 (vgl. Drucksache 15/1845), 15/1724 (vgl. Drucksache 15/2878) und 15/5289 (vgl. Drucksache 15/8020) – vor, dass sie Opfer eines Bilanz- und Steuerbetrugs ihrer ehemaligen Steuerberater im Zusammenwirken mit der Volksbank geworden seien. Die Staatsanwaltschaft habe absichtlich falsch ermittelt und dokumentierte Beweise unterschlagen, weswegen die Petenten vom Amtsgericht am 3. April 2008 zu Unrecht wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt und anderem verurteilt worden

seien. Von der Staatsanwaltschaft hätten sie zudem sichergestellte Bilanzunterlagen sowie Unterlagen zu Arbeits- und Buchhaltungskonten der von den Petenten betriebenen Firmen nicht zurückerhalten. Der Staatsanwaltschaft sowie den beteiligten Finanzbehörden bzw. einzelnen handelnden Personen werfen sie hierbei weiter vor, ihren entsprechenden Anzeigen vorsätzlich nicht nachgegangen zu sein und so an einer Vertuschung der Vorgänge mitgewirkt zu haben, um im Ergebnis eine Bereicherung des Staates auf Kosten der Petenten zu erreichen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Neue Gesichtspunkte, die zu einer abweichenden rechtlichen Bewertung führen könnten, enthält die Petition nicht. Es wird insoweit auf die Entscheidungen zu den o. g. abgeschlossenen Petitionen verwiesen.

Soweit sich die Petenten auf von ihnen erstattete Strafanzeigen vom 1. August 2017 und 28. Februar 2021 beziehen, entspricht die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft jeweils der Sach- und Rechtslage:

Mit der am 1. August 2017 erstatteten Strafanzeige wurden lediglich die bereits mehrfach erhobenen Vorwürfe des „Umsatzsteuer- und Bilanzbetrugs“ im Zeitraum von 1998 bis 2003 gegen mehrere Vorstände der Volksbank sowie gegen die Steuerberater wiederholt. Die Staatsanwaltschaft hat dieser Strafanzeige mit Verfügung vom 19. Dezember 2017 mangels tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) keine Folge gegeben, zumal zwischenzeitlich auch ein Verfahrenshindernis in Form einer Verfolgungsverjährung eingetreten wäre.

Mit der am 28. Februar 2021 erstatteten Strafanzeige erhoben die Petenten wiederum dieselben Vorwürfe gegen die Steuerberater sowie gegen zwei Vorstände der Volksbank und zugleich erneut den Vorwurf des Prozessbetrugs gegen den Polizeibeamten X und Ersten Staatsanwalt A. Überdies warfen sie einem Notar einen „Nießbrauchbetrug“ vor, da dieser im Zusammenhang mit der Zwangsversteigerung des Hauses der Petenten im Jahr 2005 ein Nießbrauchrecht der Petenten zu Unrecht gelöscht habe. Die Staatsanwaltschaft sah auch in diesem Verfahren mangels Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten gemäß § 152 Absatz 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, zumal auch der Vorwurf gegen den Notar bereits verjährt wäre.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist insoweit nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für diese vorliegen. Verfolgbare Straftaten lagen jedoch vorliegend bereits aufgrund der jeweils eingetretenen Verfolgungsverjährung nicht vor.

Überdies war die Löschung des Nießbrauchs bereits Gegenstand der Petition 16/206 (vgl. Drucksache 16/1151). Der Petition konnte nicht abgeholfen werden.

Soweit die Petenten erstmals Anschuldigungen gegen die ehemalige Oberfinanzpräsidentin und andere, namentlich genannte Steuerbeamte erheben, werden diese ohne Beleg und Nachweis in den Raum gestellt und entziehen sich so einer weitergehenden Überprüfung.

Angebliche Aussagen von Frau Y wie „sie mischt den Murks von anderen nicht auf“ oder Anweisungen an Bedienstete sich „hier heraus zu halten“ sowie der Vorwurf, die Finanzämter würden auf Kosten der Petenten „dem Staat frisches Geld beschaffen“, entbehren jeglicher Grundlage. Es sind nach Aktenlage keinerlei Hinweise erkennbar, dass die von den Petenten dargestellten Aussagen getätigt wurden. Gleiches gilt für das beanstandete Verhalten eines Bediensteten einer Steuerfahndungsstelle.

Soweit die Petenten vortragen, sie seien seitens der beteiligten Strafverfolgungsbehörden nicht angehört worden, ist dies nach Aktenlage unzutreffend. Die Petenten wurden in den gegen sie geführten Strafverfahren jeweils vernommen.

Generell ist anzumerken, dass, soweit sie jeweils betroffen waren, sowohl das Ministerium der Justiz und für Migration und dessen nachgeordneter Geschäftsbereich als auch die Finanzverwaltung in der Vergangenheit mit erheblichem Personal- und Zeitaufwand mehrfach Stellungnahmen zu zahlreichen Eingaben, förmlichen und formlosen Rechtsbehelfen, Strafanzeigen, Schreiben von Abgeordneten sowie in den oben genannten Petitionsverfahren abgegeben haben.

Zwischenzeitlich haben jedoch sowohl das Ministerium der Justiz und für Migration, als auch die Staatsanwaltschaft, die Oberfinanzdirektion sowie die zuständigen Finanzämter den Petenten mitgeteilt, dass künftige Eingaben, die sich in der Wiederholung des bereits mehrfach geprüften Sachverhalts erschöpfen, zwar noch geprüft aber nicht mehr beantwortet werden. Diese Vorgehensweise ist in Anbetracht der geschilderten Gesamtumstände nicht zu beanstanden.

Die verschiedenen nachgereichten Unterlagen der Petenten ändern nichts an den o. g. Entscheidungen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

15. Petition 17/1260 betr. Im Dienst verstorbene Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes, Widmung von öffentlichen Straßen und Plätzen

Der Petent begehrt, dass öffentliche Straßen und Plätze in Baden-Württemberg nach Personen benannt werden, die im öffentlichen Dienst des Landes beschäftigt waren und bei der Ausübung ihres Dienstes durch vorsätzliche Gewalteinwirkung Dritter getötet worden sind.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent weist auf den gewaltsamen Tod einer Polizeibeamtin und eines Polizeibeamten im Januar 2022 in Rheinland-Pfalz hin. Dieser tragische Vorfall habe bundesweit zu tiefer Bestürzung, Trauer, Wut und Mitgefühl geführt. Nach Ansicht des Petenten sollten daher als Dank und Anerkennung für den geleisteten Dienst sowie zur Mahnung und Erinnerung in Baden-Württemberg zukünftig öffentliche Straßen und Plätze nach Personen benannt werden, die im Dienste des Landes standen und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gewaltsam ums Leben gekommen sind.

Rechtliche Würdigung:

Die Benennung und Umbenennung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze ist gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Angelegenheit der Gemeinden.

Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Namensgebung steht der Gemeinde eine weitreichende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende, Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist es in erster Linie, im Verkehr der Bürgerinnen und Bürger untereinander und zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Neben dieser im Vordergrund stehenden Ordnungsfunktion und Erschließungsfunktion können auch die Pflege örtlicher Tradition und die Ehrung verdienter Bürger legitime Zwecke der Straßenbenennung sein. Bei der Verfolgung dieser Zwecke hat die Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Geignetheit und Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe mit dem Interesse der Anwohnenden an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen.

Die Gemeinden haben also nach geltender Rechtslage die Möglichkeit, Straßen und Plätze im Sinne des Petenten zu benennen. Die Gemeinden treffen solche Entscheidungen eigenständig im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung; eine staatliche Mitwirkungsbefugnis oder gar ein Weisungsrecht des Landes sind ausgeschlossen.

Beschlussempfehlung:

Da die vom Petenten geforderte Benennung von Straßen oder Plätzen grundsätzlich möglich ist, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

16. Petition 17/1186 betr. Änderung des Schulwesens

Mit vorliegender Petition fordert der Petent ein modernes Schulsystem, um Schülerinnen und Schüler zu entlasten und das zu fördern, was sie am besten können.

Anstatt den Fokus auf die Defizite von Schülerinnen und Schülern zu richten, soll also ein begabungsorientierter Blick auf ihre Stärken gerichtet werden.

Der Petent begründet seine Forderungen wie folgt:

- Viele Schülerinnen und Schüler verzweifelten im Schulalltag, wenn sie in manchen Fächern nicht gut seien.
- Es gebe fast immer Fächer, in denen Schülerinnen und Schüler besonders gut seien. Schülerinnen und Schüler sollten nach Meinung des Petenten in diesen Fächern Förderung erhalten und nicht in den Fächern, „[...] in denen man vielleicht nicht besonders gut ist“. Aus Sicht des Petenten sollte man auch in der Schule das machen, was einem am besten liegt. „So lässt sich im Voraus sagen, welchen Berufszweig man mit großer Wahrscheinlichkeit einschlagen wird.“

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Artikel 11 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung. Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen, der in § 1 Schulgesetz folgendermaßen konkretisiert wird:

„(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, daß jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und daß er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muß.

(2) [...] Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,

[],

auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.“

Aufgrund dieser Maßgaben ist die Landesregierung dem Ziel der begabungsgerechten Förderung aller Schülerinnen und Schüler und damit der Bildungsgerechtigkeit verpflichtet.

Das bedeutet, dass allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrem familiären Hintergrund oder ihrem sozioökonomischen Status, die gleichen Bildungschancen geboten werden, damit jede Schülerin und jeder Schüler den für sich passenden Schulabschluss erreichen kann, um optimal auf das Berufs- und Erwachsenenleben vorbereitet zu sein.

Die zentrale Aufgabe des Bildungssystems und der einzelnen Schule ist es daher, alle Kinder und Jugendlichen in ihrer Unterschiedlichkeit und Vielfalt anzuerkennen und jedem einzelnen in einer lernförderlichen sowie begabungs- und leistungsfördernden Lernkultur den bestmöglichen Lern- und Bildungserfolg zu ermöglichen durch

- die Förderung der individuellen Potenziale aller Schülerinnen und Schüler einerseits
- verbunden mit der Sicherung einer Grundbildung für alle Kinder und Jugendlichen – dem Erreichen von Mindeststandards in den Kernkompetenzen – andererseits.

Um diesen Kernzielen von Schule und Unterricht gerecht zu werden und die Begabungen bzw. Potenziale der Schülerinnen und Schüler zu fördern und gleichzeitig die für ein erfolgreiches Berufs- und Erwachsenenleben notwendigen Mindeststandards in den Kernkompetenzen zu fördern, sind Könnens- und Erfolgserfahrungen der Schülerinnen und Schüler, wie vom Petenten angeregt, elementar.

Ziel der Landesregierung ist es, dass jede Schülerin und jeder Schüler den für sich besten Schulabschluss erreichen kann. Kinder und Jugendliche unterscheiden sich in ihrem Leistungsvermögen, ihrer Motivation, ihren Stärken und Schwächen und damit auch in ihren Erfolgsaussichten auf den unterschiedlichen weiterführenden Schulen. Die baden-württembergische Schullandschaft bietet daher

- allen Kindern und Jugendlichen eine ihren individuellen Möglichkeiten angemessene Schulart sowie
- an den einzelnen Schularten unterschiedliche Bildungsabschlüsse an, sodass jede Schülerin und jeder Schüler durch individuelle Begleitung den für sich optimalen Bildungserfolg erzielen kann.

Der Bildungsplan ermöglicht es aufgrund seiner Kompetenzorientierung, auf unterschiedliche Lernvoraussetzungen von Schülerinnen und Schülern einzugehen und damit eine erfolgreiche Lernentwicklung aller zu befördern. Damit wird die Bildungsgerechtigkeit in Baden-Württemberg gestärkt.

Neben diesen strukturellen Maßnahmen werden auch auf der Schul- und Unterrichtsebene Maßnahmen umgesetzt, um die Potenziale der Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu fördern:

- Adaptiver Unterricht zur Förderung personaler, sozialer und fachlicher Kompetenzen jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers.
- Eine lernwirksame Unterrichtsgestaltung durch kognitive Aktivierung, konstruktive Unterstützung und strukturierte Klassenführung.
- Kooperative Arbeitsformen, die durch lernförderliche Peer-Interaktionen positive Effekte auf Lernen und Verhalten haben.
- Lernentwicklungsgespräche, Lerncoaching und formatives Feedback, die eine positive Wirkung auf die Lern- und Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern haben.

Indem das Land Baden-Württemberg jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler die optimalen Bildungschancen und Lernbedingungen in einer differenzierten Schullandschaft und einem adaptiven, lernwirksamen Unterricht auf unterschiedlichen Kompetenzniveaus anbietet, werden individuelle Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler gesichert und neben den fachlichen auch die personalen und sozialen Kompetenzen sowie die Selbstwirksamkeitserfahrungen der Schülerinnen und Schüler gefördert und gestärkt.

Wie bereits angeführt, sind die Kernziele von Schule und Unterricht sowohl die Förderung und Weiterentwicklung von Begabungen bzw. Potenzialen der Schülerinnen und Schüler, als auch der für ein erfolgreiches Berufs- und Erwachsenenleben notwendigen Mindeststandards in den Kernkompetenzen.

Eine, wie vom Petenten geforderte, reine Fokussierung auf bereits bestehende Stärken der Schülerinnen und Schüler würde eine optimale Förderung und Ausschöpfung vorhandener Potenziale verhindern. Durch dieses Vorgehen würde sich die Bildungsgerechtigkeit aufgrund sozialer Disparitäten verstärken. Das bildungspolitische Grundziel der Landesregierung, nämlich den individuellen Bildungserfolg von der Herkunft zu entkoppeln und damit Bildungsgerechtigkeit im Sinne von Chancengerechtigkeit zu verwirklichen, kann nur durch individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler in einer lernförderlichen Schul- und Unterrichtskultur umgesetzt werden. Selbstwirksamkeitserfahrungen, wie vom Petenten gefordert, sind dafür unabdingbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

17. Petition 17/1258 betr. Justizvollzug

Der Petent sieht – jeweils ohne konkrete Bezugnahme auf die bestehenden Verhältnisse – Verbesserungsbedarf in Bezug auf die Erledigung einzelner bezeichneter Aufgaben durch den Justizvollzug beziehungs-

weise hinsichtlich dessen sachlicher und personeller Ausstattung.

Der Petent trägt vor, dass hierfür folgende Maßnahmen erforderlich seien:

- „Bessere Rehabilitationen für Häftlinge“ (1.)
- „Strengere Sicherheitsvorkehrungen“ (2.)
- „Bessere Ausrüstung für JVA Beamte gegen besonders gefährliche Straftäter mit Bewaffnung“ (3.)
- „Besserer Schutz für Straftäter, welche körperlich oftmals attackiert oder sogar erpresst werden von anderen Häftlingen“ (4.)
- „Einstellung von mehr JVA Beamten im Strafvollzug“ (5.)
- „Engere Zusammenarbeit mit der Polizei oder dem SEK in besonders gefährlichen Situationen“ (6.)

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Baden-Württemberg unternimmt seit vielen Jahren ganz erhebliche Anstrengungen, um die Resozialisierung von Gefangenen entsprechend des im Justizvollzugsgesetzbuch für die Bereiche des (Jugend-)Strafvollzugs und der Sicherungsverwahrung kodifizierten Vollzugsziels bestmöglich zu fördern. In den letzten Jahren sind insbesondere erfolgreiche Strukturen gewachsen, die eine intensive und funktionierende Kooperation und Vernetzung zwischen dem Justizvollzug, der Bewährungs- und Gerichtshilfe, der freien Straffälligenhilfe und weiteren Organisationen ermöglichen. Der Grundstein für eine erfolgreiche Resozialisierung wird zunächst im Justizvollzug gelegt. Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Unter anderem durch ein vielfältiges und differenziertes schulisches und berufliches Bildungsangebot sowie durch Beschäftigung wird ein entscheidender Beitrag zur Erfüllung des gesetzlichen Vollzugsziels geleistet. Hinzu kommt ein breit gefächertes Behandlungs- und Betreuungsangebot, um den Gefangenen einen Zugang zu ihren Taten zu ermöglichen und Perspektiven für ein straffreies Leben zu eröffnen. Die Zuständigkeit des Justizvollzugs endet allerdings formal mit der Entlassung. Die Resozialisierung von Strafgefangenen kann der Justizvollzug daher nicht alleine erreichen. Nach der Entlassung sind hierfür andere gesetzliche Zuständigkeiten gegeben, sodass eine erfolgreiche Resozialisierung nur gemeinsam mit anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen gelingen kann.

In der vom Ministerrat in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2020 beschlossenen Gesamtkonzeption „Resozialisierung in Baden-Württemberg (Übergangsmanagement – Nachsorge – Wiedereingliederung)“ werden die für eine erfolgreiche Resozialisierung vorhandenen Strukturen und erforderlichen Rahmenbedingungen sowie Maßnahmen für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess dargestellt. Insbesondere wer-

den die bereits bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen für die wichtigen Bereiche des Vollzugs, der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der Führungsaufsicht aufgezeigt. Damit und mit anderen Maßnahmen wurden entscheidende Weichen für eine führende Rolle Baden-Württembergs in der Resozialisierung von Gefangenen gestellt. Denn mit einer guten Resozialisierung, Entlassungsvorbereitung und Nachsorge wird die Wiedereingliederung Gefangener erleichtert, was auch Rückfallgefahren verringern und so zugleich präventiv wirken kann. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere Folgendes:

Mit dem Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz wurde zum 1. Januar 2017 die rechtsfähige Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) errichtet. Die Gerichts- und Bewährungshilfe ist mit dem Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz und den bewährten Strukturen bundesweit sehr gut aufgestellt.

Wesentlicher Baustein für eine verzahnte Entlassungsvorbereitung ist zudem die – zuletzt 2018 – modifizierte Gemeinsame Vereinbarung zum Übergangsmangement. Sie regelt das Übergangsmangement für Strafgefangene und Jugendstrafgefangene, deren Entlassung bevorsteht und die der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe unterstellt werden.

Im Rahmen der im Dezember 2016 abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg konnten bundesgesetzlich nicht zur Zusammenarbeit verpflichtete Behörden (z. B. Arbeitsagenturen und Jobcenter) zu einer vertraglichen Zusammenarbeit bewegt sowie weitere landesweite Kooperationspartner (u. a. Städte- und Landkreistag) gewonnen werden. Die zwischenzeitlich auf lokaler Ebene geschlossenen Kooperationsvereinbarungen bieten schnelle und flexible Anpassungsmöglichkeiten.

Seit 2017 wird im landesweiten Projekt „Schuldnerberatung im Justizvollzug“ des Netzwerks Straffälligenhilfe eine flächendeckende und mit einheitlichen Standards erfolgende Schuldnerberatung in Haft angeboten.

Seit März 2018 besteht das Projekt „Wiedereingliederung älterer und pflegebedürftiger Gefangener“, um alte und pflegebedürftige Menschen nach Haftentlassung bestmöglich in angemessenen Einrichtungen unterzubringen.

Zu 2.:

Die Justizvollzugsanstalten des Landes sind mit den zum Schutz der Allgemeinheit notwendigen baulichen und technischen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet. Diese werden fortlaufend im Rahmen sogenannter Sicherheitsnachschaun durch die Sicherheitsgruppe Justizvollzug Baden-Württemberg auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft. Bei Bedarf werden zeitnah bauliche Veränderungen veranlasst, Sicherheitstechnik ausgetauscht oder neue Technik installiert.

Im Hinblick auf den vom Petenten angesprochenen Ausbau der Kameratechnik ist festzuhalten, dass in

den vergangenen Jahren in nahezu allen Justizvollzugsanstalten neue Kamertechnik installiert und/oder alte Technik erneuert wurde. Zudem gilt es zu bedenken, dass auch die Kameraüberwachung personeller Ressourcen bedarf und daher gegenüber der unmittelbaren Beaufsichtigung nicht immer vorzugswürdig ist.

Sofern der Petent den Einbau „stärkerer Türen“ begehrt, sind keine Vorkommnisse aus den Justizvollzugsanstalten bekannt, die einen entsprechenden Bedarf begründen würden.

Zu 3.:

Der Schutz der Bediensteten und die Verhinderung von intramuraler Gewalt sind zentrale Aufgaben des Justizvollzugs und zugleich wesentliches Anliegen der gesamten Vollzugsorganisation. Mit einer Vielzahl von Maßnahmen in allen Bereichen des aus einem Zusammenspiel baulich-technischer, administrativer und sozialer Elemente bestehenden Sicherheitssystems ist auch die stetige Verbesserung der Sicherheitslage für die Bediensteten angestrebt.

Den Vollzugsbediensteten stehen grundsätzlich dienstlich zugelassene Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe zum Einsatz zur Verfügung. Als Reaktion auf die zunehmenden Gewalttätigkeiten von Gefangenen wurde zudem die Ausstattung der Anstalten mit sicherheitstechnischen Ausrüstungsgegenständen und technischen Hilfsmitteln durch eine umfangreiche Sonderbeschaffung in der vergangenen Legislaturperiode deutlich verbessert. Die Verstärkung dieses Ausstattungsniveaus im Rahmen von Ersatzbeschaffungen ist vorgesehen. In mehreren Anstalten wurden auch örtliche Einsatzgruppen gebildet, um durch gezieltes Training besondere Lagen besser bewältigen zu können.

Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren durch die Vervollständigung der Ausstattung der Anstalten mit Personennotsignalanlagen moderne Alarmierungsmöglichkeiten geschaffen. Mit dem bereits etatisierten Einbau einer entsprechenden Anlage in einer der Justizvollzugsanstalten wird die Ausstattung der großen Vollzugeinrichtungen abgeschlossen sein. Für den Erhalt und die erforderlichen Erneuerungen werden weiterhin in erheblichem Umfang Haushaltsmittel aufgewendet.

Zur Erleichterung des Umgangs mit besonders gefährlichen Gefangenen wurden zudem gegen Vandalismus sichere, kameraüberwachte Hafträume in den Justizvollzugsanstalten Karlsruhe, Mannheim, Offenburg, Ravensburg und Stuttgart eingerichtet.

Zu 4.:

Eine angemessene Personalausstattung der Justizvollzugsanstalten leistet einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention unter Gefangenen. So stehen etwa die Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes im Justizvollzug in den Unterbringungsbereichen der Vollzugeinrichtungen oder die Bediensteten des Werkdienstes in den vollzuglichen Arbeitsbetrieben in unmittelbarem Kontakt zu den Inhaftierten und können

sich anbahnende Konflikte frühzeitig erkennen und ihnen rechtzeitig entgegenwirken. Bedienstete des Psychologischen Dienstes sowie des Sozialdienstes unterstützen die Gefangenen darüber hinaus bei der Lösung individueller Problemlagen.

Zur Gewaltprävention trägt ebenfalls eine qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildung der Bediensteten im Justizvollzug bei. So werden im Rahmen der zentralen Fortbildungen, welche durch das Bildungszentrum Justizvollzug organisiert werden, wiederkehrend Fortbildungen angeboten, welche sich mit dem Thema „Gewalt unter Gefangenen“ beschäftigen. Beispielhaft zu nennen ist die Fortbildung „Gewalt im Justizvollzug“, die Erscheinungsformen und begünstigende Faktoren von Gewalt unter Gefangenen sowie konkrete Präventionsmöglichkeiten thematisiert. Bei der regelmäßig angebotenen Fortbildung „Sexuelle Gewalt im Strafvollzug“ ist Zielsetzung, die Bediensteten für die Thematik zu sensibilisieren und ihnen die verschiedenen Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in der täglichen Arbeit mit Inhaftierten nahe zu bringen. Zudem werden mögliche Handlungsoptionen präsentiert, die sexualisierte Gewalt im Vollzug verringern können.

Im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter im mittleren Vollzugs- und Werkdienst wird zum Beispiel das Unterrichtsfach „Interkulturelle Kompetenz“ angeboten. Ziel der Unterrichtseinheit ist unter anderem eine Sensibilisierung für den Umgang mit Diskriminierung und geschlechts- sowie identitätsspezifischer Gewalt. Das Unterrichtsfach „Situatives Handlungstraining“ schult die Anwärterinnen und Anwärter zudem im praktischen Umgang mit Situationen des Vollzugsalltags. Gegenstand des praktischen Unterrichts ist dabei unter anderem das Erlernen der richtigen Verhaltensweisen bei gewalttätigen Auseinandersetzungen unter Gefangenen.

In baulich-technischer Hinsicht dient auch die unter Ziffer 3 dargestellte Ausstattung der Anstalten mit Personennotsignalanlagen zur effektiven Alarmierung der Verhinderung von Gewalt unter Gefangenen.

Ebenso leistet die bereits erwähnte Erneuerung bzw. Neuinstallation der Kamertechnik einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention. Insbesondere in den Höfen, sonstigen Freiflächen oder in schwer einsehbaren Innenbereichen entfalten die Kameras einerseits eine präventive Wirkung, erweitern jedoch auch die Überwachungsmöglichkeiten und dienen der Verfolgung etwaiger Straftaten unter Gefangenen.

Um bei auftretenden Konflikten unter Gefangenen Übergriffe zu vermeiden, ist vor allem eine räumliche Trennung der Gefangenen sowohl im Unterbringungsbereich als auch in den Arbeitsbetrieben und während des Hofgangs zu gewährleisten. Daher dienen sämtliche bauliche Maßnahmen zur Erweiterung der Unterbringungsmöglichkeiten, Errichtung von Sonderhöfen sowie Einrichtung zusätzlicher Arbeitsbetriebe mittelbar auch der Gewaltprävention.

Zu 5.:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des baden-württembergischen Justizvollzugs erbringen einen wesentlichen und unersetzlichen Beitrag zur Gewährleistung der inneren Sicherheit des Landes. Für das Haushaltsjahr 2022 stehen im Staatshaushaltsplan insgesamt 4 244,5 Personalstellen aller Laufbahnen und Berufsgruppen sowie 380 Stellen für die Ausbildung von Anwärterinnen und Anwärtern in den Laufbahnen des mittleren Vollzugs- und Werkdienstes zur Verfügung. Vor dem Hintergrund einer unverändert hohen Quote drogen- und alkoholabhängiger Gefangener, der Zunahme gefährlicher Gefangener und eines anhaltend hohen Anteils von Gefangenen unterschiedlicher kultureller Herkunft und des großen therapeutischen Bedarfs insbesondere für Gewalt- und Sexualstraftäter wurden für eine aufgabengerechte Personalausstattung in der letzten und aktuellen Legislaturperiode insgesamt mehr als 550 neue Stellen für den Justizvollzug in nahezu allen Laufbahnen geschaffen. Zur Besetzung dieser Neustellen und zum Ausgleich der personellen Fluktuation stehen jährlich bis zu 260 Ausbildungsplätze für Anwärterinnen und Anwärter in den Laufbahnen des mittleren Vollzugs- und Werkdienstes zur Verfügung.

Zu 6.:

Die Justizvollzugsanstalten des Landes arbeiten in vielen Bereichen eng mit den zuständigen Polizeibehörden zusammen, insbesondere auch in den vom Petenten aufgeführten besonders gefährlichen Situationen. Pläne zum Verhalten in Geiselnahmelagen werden mit den betroffenen Polizeidienststellen abgestimmt und gemeinsame Schulungen sowie Übungen durchgeführt.

Zudem wird in Einzelfällen, sofern erforderlich, die Polizei bei Aus- und Vorführungen besonders gefährlicher Gefangener um Amtshilfe gebeten.

Auch im Bereich der Gefahrenabwehr arbeiten Justizvollzug und Polizeibehörden eng zusammen. Über die in den Justizvollzugsanstalten eingesetzten Sicherheitsbeauftragten und Strukturbeobachter werden sicherheitsrelevante Informationen über Gefangene zuverlässig den zuständigen Polizeibehörden gemeldet. Seit Mai 2021 finden darüber hinaus standardisiert behördenübergreifende Entlasskonferenzen für inhaftierte und zur Entlassung anstehende Gefährder aller Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität vor deren Entlassung statt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die dargestellten Maßnahmen hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

18. Petition 16/2499 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die vorübergehende Aussetzung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 49-jährigen eritreischen Staatsangehörigen, der nach eigenen Angaben erstmalig Ende August 2014 in das Bundesgebiet einreiste. Im September 2014 beantragte er Asyl. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Juli 2017 wurde der Asylantrag des Petenten als unzulässig abgelehnt, da er in Italien bereits einen Asylantrag gestellt hatte und ihm in diesem Rahmen internationaler Schutz gewährt wurde.

Im August 2018 wurde ein ärztliches Attest für den Petenten vorgelegt. Aus diesem geht hervor, dass der Petent an einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer rezidivierenden depressiven Störung und einem schädlichen Gebrauch von Alkohol leidet. Im Falle einer Abschiebung sei der Petent ernsthaft suizidgefährdet und aus psychiatrischer Sicht nicht reisefähig.

Im August 2018 stellte der Petent einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zu Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der mit Bescheid des BAMF von Dezember 2020 abgelehnt wurde. Hiergegen erhob der Petent Klage. Das Klageverfahren wurde im Mai 2021 eingestellt, nachdem das Verfahren trotz Aufforderung länger als einen Monat nicht betrieben wurde. Der Bescheid ist unanfechtbar.

Der Petent ging zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung einer geringfügigen Beschäftigung nach. Eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung war jedoch nicht möglich, der Petent bezog weiterhin öffentliche Leistungen. Seit Anfang Dezember 2020 befindet sich der Petent in einem Beschäftigungsverhältnis als Spüler mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

Soweit sich die Petition auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG bezieht, ist die Prüfung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Nach dem Asylgesetz entscheidet das BAMF u. a. über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG. Die Entscheidungen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Der Petent hat das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten. Gemäß § 10 Absatz 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden. Insbesondere eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt nicht in Betracht, da keine tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse vorliegen.

Ein rechtliches Ausreisehindernis ergibt sich nicht aufgrund des gesundheitlichen Zustandes des Petenten. Die Voraussetzungen des § 25 Absatz 5 AufenthG wurden im Hinblick auf die diagnostizierte Reiseunfähigkeit geprüft. Das ärztliche Attest der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie von August 2018 genügt den gesetzlichen Voraussetzungen des § 60a Absatz 2c AufenthG; die Voraussetzungen, die das Bundesverwaltungsgericht an die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung stellt, sind vorliegend erfüllt. Allerdings umfasst die Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen nach der Vorstellung des Gesetzgebers ausschließlich inlandsbezogene Ausreisehindernisse, wenn sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise unmöglich sind. Nur wenn auch die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise nicht gegeben ist und der Ausländer die Unmöglichkeit auch nicht zu vertreten hat, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht. In den eingereichten ärztlichen Unterlagen wird nur auf eine drohende Verschlechterung des Gesundheitszustands im Falle einer Abschiebung des Petenten eingegangen. Dass dem Petenten zudem die freiwillige Ausreise unmöglich wäre, ergibt sich jedoch nicht. Der Petent bzw. sein Vertreter im Petitionsverfahren wurde über diesen Umstand informiert. Ein weiteres ärztliches Attest, das auch die Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise thematisiert, wurde während des Petitionsverfahrens nicht nachgereicht.

Auf Nachfrage des Berichterstatters erklärte das zuständige Ministerium, dass die Durchführung einer (amts-)ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit gemäß § 82 Absatz 4 AufenthG angeordnet werden könne, soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Tatbestandsvoraussetzung ist die Erforderlichkeit der Feststellung der Reisefähigkeit für die Vorbereitung und Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen. Die Erforderlichkeit ist im vorliegenden Fall durch die im ärztlichen Attest der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie von August 2018 festgestellte posttraumatische Belastungsstörung sowie Suizidalität im Falle einer Abschiebung gegeben. Sofern eine (Flug-)Reisetauglichkeit nicht durch begleitende Maßnahmen hergestellt werden kann, soll im Rahmen einer solchen amtsärztlichen Begutachtung insbesondere auf die Fragen eingegangen werden, welche Behandlung erforderlich ist, um die (Flug-)Reisetauglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt wiederherzustellen und die hierfür erforderliche, voraussichtlich einzuplanende

Behandlungsdauer. Bei bestehender Suizidgefahr soll in der amtsärztlichen Begutachtung geklärt werden, ob dieser durch begleitende Maßnahmen (z. B. ärztliche oder sonstige Begleitung, Fortführung einer erforderlichen Therapie während des Flugs) angemessen begegnet werden kann. Vorliegend wurde eine solche amtsärztliche Untersuchung noch nicht angeordnet, da zunächst der Ausgang des Petitionsverfahrens abgewartet werden sollte und das Attest erst kurz vor Einlegung der Petition eingereicht worden war.

Darüber hinaus kann ein rechtliches Ausreisehindernis aus Artikel 8 Absatz 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zum Schutz des Privatlebens im vorliegenden Fall nicht angenommen werden. Ein Privatleben im Sinne des Artikels 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Dem Petenten wurden ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Bescheinigungen über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) erteilt. Es wurde ihm daher zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Es ist auch nicht von einer Entwurzelung im Heimatland auszugehen. Der Petent hält sich erst seit wenigen Jahren im Bundesgebiet auf und hat bis zu seiner Einreise in die Europäische Union sein gesamtes Leben im Heimatland verbracht. Er ist der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Es fehlt insbesondere an der in § 60d Absatz 1 Nummer 1 AufenthG vorausgesetzten Identitätsklärung. Der Petent bzw. sein Vertreter im Petitionsverfahren wurde vom Berichterstatter über diesen Umstand sowie über die Möglichkeit, nach Beendigung des Petitionsverfahrens die Härtefallkommission anzurufen, informiert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

19. Petition 16/5139 betr. Öffnung von Fußwegen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Öffnung zweier Fußwege, die in der Vergangenheit von Fußgängerinnen und Fußgängern genutzt wurden.

II. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Am 24. April 2018 wurde für das Grundstück X eine Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage und Pkw-Stellplatz beantragt. Die Baugenehmigung hierfür wurde am 12. Juli 2018 erteilt. Im Rahmen des Neubaus wurde vom Grundstückseigentümer der bisher genutzte Fußweg „B.“ gesperrt, da er sich auf der Privatfläche des Bauherrn befand und über den Randbereich des Grundstücks führte.

Aus diesem Grund blieb der Durchgang verschlossen und eine Abkürzung für Fußgänger ist seither nicht mehr möglich. Dies führte dazu, dass einzelne Bürger die Öffnung des bisher genutzten Wegs einforderten.

Aufgrund der Diskussion um die Schließung des Fußwegs „B.“ kam es im Jahr 2020 schließlich auch zu einer Absperrung des Fußwegs „K.“ durch einen hier betroffenen privaten Eigentümer. Da über diesen Weg auch private Gärten als Hinterliegergrundstücke erschlossen werden, wurde die Stadt hier von einer Eigentümerin eines Gartengrundstücks aufgefordert, die Öffnung des gesperrten Fußwegs „K.“ wieder herbeizuführen.

Daraufhin trat die Stadt mit der Eigentümerfamilie, welche die Sperrung vornahm, in Verbindung und veranlasste mit Schreiben vom 13. Oktober 2020 die Wiederöffnung des Fußwegs „K.“. Dies wurde von den Eigentümern auch umgesetzt.

III. Bewertung

Eine Öffnung der Wege könnte nur dann zu Recht erfolgen, wenn es sich bei den genannten Wegen tatsächlich um öffentliche Wege im Sinne des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) handelte und eine Sperrung dieser Wege für die Allgemeinheit vorläge.

1. Fußweg „B.“

a) Widmung nach dem Straßengesetz

Nach § 2 Absatz 1 StrG sind öffentliche Straßen die Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr nach Maßgabe des § 5 StrG gewidmet sind. Den Rechtsstatus eines öffentlichen Wegs erhält dieser durch eine Widmung. Diese ist deshalb für die Entstehung einer öffentlichen Straße unter Geltung des Straßengesetzes seit 1. Juli 1964 konstitutiv. Fehlt es an diesem formellen Rechtsakt, so handelt es sich um eine private Straße, die vom Straßenrecht unter keinem Aspekt erfasst wird.

Die Widmung nach § 5 StrG setzt ihrerseits voraus, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der der Straße dienenden Grundstück ist oder die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten der Widmung zugestimmt haben oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch einen Vertrag, durch eine Einweisung nach § 37 Absatz 1 Landesenteignungsgesetz oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat.

Keine der genannten Voraussetzungen liegt in Bezug auf den Fußweg „B.“ vor. Insbesondere fehlt es an einem konstituierenden Rechtsakt. Denn eine Widmung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung (§ 5 Absatz 4 StrG). Damit ist eine stillschweigende Widmung, insbesondere durch bloß konkludente Handlung ausgeschlossen, ebenso eine Entstehung der Straße kraft Gewohnheitsrechts.

Werden Straßen, Wege oder Plätze aufgrund eines förmlichen Verfahrens nach anderen gesetzlichen Vorschriften für den öffentlichen Verkehr angelegt, so gelten sie mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet (§ 5 Absatz 6 StrG).

Zu einem förmlichen Verfahren im oben genannten Sinne gehört auch das Bauplanungsverfahren, denn auch in diesem wird, soweit es auf die Ausweisung von öffentlichen Straßen gerichtet ist, implizit notwendigerweise die Entscheidung für deren Überlassung zu allgemeiner Nutzung getroffen. Eine derartige förmliche Widmung liegt jedoch nicht vor. Insbesondere liegt der Fußweg „B.“ im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch), weshalb auch keine Widmung im Rahmen eines förmlichen Bebauungsplanverfahrens erfolgt sein kann (§ 5 Absatz 6 StrG).

b) Unvordenkliche Verjährung

Zu den öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Absatz 1 StrG können nicht nur die nach Inkrafttreten des Straßengesetzes gewidmeten Straßen, Wege und Plätze gehören, sondern auch solche, die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes am 1. Juli 1964 bereits vorhanden waren.

Das bis zum Inkrafttreten des Straßengesetzes im württembergischen Landesteil und daher hier anzuwendende württembergische Wegerecht, das in der württembergischen Wegeordnung vom 23. Oktober 1808 seinen Niederschlag gefunden hatte, enthielt keine Regelung über die Öffentlichkeit eines Wegs, sondern setzte diese vielmehr voraus.

Nach der gewohnheitsrechtlich verfestigten Rechtspraxis war ein öffentlicher Weg gegeben, wenn eine erkennbare Wegeanlage vorhanden war und der Weg von der zuständigen Behörde ausdrücklich oder stillschweigend zur Benutzung für jedermann oder einem bestimmten Personenkreis gewidmet worden war.

Grundsätzlich könnte hier das Rechtsinstitut der unvordenklichen Verjährung Anwendung finden. Es begründet eine widerlegliche Vermutung für die Öffentlichkeit einer Verkehrsfläche, sofern diese seit Menschengedenken in einem gebrauchsfähigen Zustand tatsächlich vorhanden war und im Bewusstsein der Rechtsausübung, insbesondere ohne Widerspruch des Grundstückseigentümers allgemein genutzt wurde. Dabei muss das Recht nachweislich in den 40 Jahren vor dem Inkrafttreten des Straßengesetzes am 1. Juli 1964 ständig ausgeübt worden sein und darf für den vor dem 1. Juli 1964 liegenden Zeitraum von 40 Jahren – zurück bis zum Jahr 1884 – keine gegenteilige Erinnerung feststellbar sein.

Es liegen keinerlei Anhaltspunkte und Nachweise vor, welche eine derartige Widmung kraft unvordenklicher Verjährung untermauern. Im Gegenteil: diverse Lagepläne von Baugesuchen aus den Jahren 1905, 1927, 1959, 1962 und 2018 erwähnen den hier im Streit befindlichen Fußweg „B.“ nicht.

Auch in vorliegenden historischen Karten finden sich hierzu keine Hinweise. Die diesbezügliche Überprüfung des Vermessungsamts führte zu dem Ergebnis, dass ein öffentlicher Fußweg nirgends erwähnt wird und auch keine Eintragungen erfolgten.

Zwar ist es durchaus möglich, dass dieser Weg über Jahre von verschiedenen Personen benutzt wurde, allerdings reicht dies nicht für die Begründung der Öffentlichkeit des Fußwegs aus.

c) Darstellung des Fußwegs im landeskundlichen Informationssystem www.leo-bw.de

Die topographische Karte im landeskundlichen Informationssystem www.leo-bw.de weist für den petitionsgegenständlichen Fußweg „B.“ eine gestrichelte Linie aus. Das Ministerium für Verkehr hat den Sachverhalt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) geschildert und um Prüfung gebeten. Das LGL hat darauf hingewiesen, dass der topographischen Karte ein sog. „basisdigitales Landschaftsmodell (Basis-DLM)“ zugrunde liegt. Das Basis-DLM ist Grundlage für die topographischen Karten. Es soll eine möglichst genaue Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse darstellen, ohne zwingend die rechtlichen Verhältnisse korrekt abzubilden. Das Basis-DLM werde regelmäßig, üblicherweise alle drei Jahre, überprüft. Dem LGL wurde geschildert, dass die gestrichelten Wege weder rechtlich hinterlegt seien noch sich in der Realität wiederfinden würden, da sie vor kurzem geschlossen wurden und nicht mehr begehbar sind. Das LGL hat zugesagt, den Sachverhalt zu überprüfen und ggf. entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

d) 50 Jahre alter Gemeinderatsbeschluss

Die Petentin trägt vor, es gäbe seit ungefähr 50 Jahren einen Beschluss des Gemeinderats der ehemals selbstständigen Gemeinde X, wonach der Weg auf voller Länge für die Allgemeinheit begehbar bleiben müsse. Demgegenüber trägt die Stadt vor, ein alter Beschluss zum Umgang mit dem Weg sei nicht gefunden worden. Dennoch hat der Gemeinderat die Sache in nicht-öffentlicher Sitzung erneut beraten und für abgeschlossen erklärt. Aufgrund der Tatsachenlage wurde sowohl im Gremium als auch von der Stadtverwaltung kein Handlungsbedarf zur Öffnung des Wegs gesehen.

e) Zeugenaussagen

Sowohl von der Petentin als auch von der Stadt wurden zur ehemaligen Nutzung des Wegs Zeugenaussagen vorgelegt.

Ein Zeuge hat angegeben, dass eine Brauerei erst im Jahr 1927 von der Ortsmitte an den heutigen Standort verlegt worden sei. Der Weg sei ab diesem Zeitpunkt von der Brauereifamilie als Verbindung ins Zentrum genutzt worden. Zuvor seien in diesem Bereich lediglich landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden gewesen. Dies stelle auch eine Luftbildaufnahme aus dem Jahr 1928 dar. In diesem Bereich seien keine weiteren bebauten Flächen erkennbar.

Von einer Zeugin wird erklärt, dass ihre Familie den Weg in früherer Zeit als Privatweg und als Abkürzung zur Kirche genommen habe.

Eine Zeugin, deren Aussage bereits von der Petentin vorgelegt wurde, hat ebenfalls bestätigt, dass der Weg in der oben beschriebenen Weise genutzt wurde.

Erst in den 1960er-Jahren mit der Erschließung des neuen Baugebiets bekam der Weg schließlich als Abkürzung eine neue Bedeutung.

f) Ergebnis

Es ist keine förmliche Widmung auf Grundlage des Straßengesetzes erfolgt, weshalb keine öffentliche Straße im Sinne von § 2 Absatz 1 StrG vorliegt.

Ein Bedürfnis, den Weg offenzuhalten, etwa zur Erschließung von Grundstücken, besteht an dieser Stelle nicht. Das Stadtgebiet ist durch das vorhandene Wegenetz ausreichend erschlossen, um in die Ortsmitte zu gelangen.

Ein Rechtsanspruch auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs eines Wegs besteht nicht (§ 13 StrG).

Ein 50 Jahre alter Beschluss des Gemeinderats der ehemals selbstständigen Gemeinde X zum Umgang mit dem Weg konnte nicht gefunden werden. Eine Widmung in dieser Zeit hätte nach dem Straßengesetz nur erfolgen können, wenn diese öffentlich bekannt gemacht worden wäre. Eine derartige Bekanntmachung ist nicht vorhanden. Es fehlt damit an einem konstituierenden Rechtsakt. Dieser wurde auch nicht nachgeholt, denn die Stadt, in die die ehemals selbstständige Gemeinde X mittlerweile eingemeindet wurde, hat nach Beratung im Gemeinderat die Angelegenheit für abgeschlossen erklärt und keinen Anlass für eine Öffnung oder Widmung des Wegs gesehen.

Die Stadt hat nach Sichtung alter Karten, Einholung von Zeugenaussagen und weiterer Erkundigungen auch zu Recht erkannt, dass ein öffentlicher Weg aufgrund unvordenklicher Verjährung nicht vorliegt. Das Rechtsinstitut der unvordenklichen Verjährung begründet eine widerlegliche Vermutung für die Öffentlichkeit einer Verkehrsfläche, sofern diese seit Menschengedenken in einem gebrauchsfähigen Zustand tatsächlich vorhanden war und im Bewusstsein der Rechtsausübung, insbesondere ohne Widerspruch des Grundstückseigentümers allgemein genutzt wurde. Dabei muss das Recht nachweislich 40 Jahre vor dem Inkrafttreten des Straßengesetzes am 1. Juli 1964 ständig ausgeübt worden sein und es darf für den davorliegenden Zeitraum von weiteren 40 Jahren – zurück

bis zum Jahr 1884 – keine gegenteilige Erinnerung feststellbar sein.

Die Stadt hat aus ihren Erkundigungen die richtigen Schlüsse gezogen. Nach den Zeugenaussagen wurde eine Brauerei erst im Jahr 1927 von der Ortsmitte an den heutigen Standort verlegt, der bis dahin durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt war. Erst zu diesem Zeitpunkt kann somit der Weg an Bedeutung gewonnen haben. Die Darlegung, dass die eine Zeugin den Weg genutzt hat, ist aufgrund der Entwicklungen des Gemeindegebiets nicht ausgeschlossen. Dies reicht aber für die Annahme einer Widmung kraft unvordenklicher Verjährung nicht aus. Die Zeugin kann sich naturgemäß nicht an die Nutzung des Wegs vor ihrer Geburt erinnern haben, worauf es aber für den maßgeblichen Zeitraum von 1884 bis 1924 gerade ankommt. Auch konnten aufgrund der im Verfahren herangezogenen früheren Karten keinerlei Hinweise auf eine vorausgehende öffentliche Nutzung des Wegs festgestellt werden, was nahelegt, dass die Wegeverbindung erst mit der Verlegung der Brauerei im Jahre 1927 die von der Petentin beschriebene Nutzung bis zur Brauerei erfahren konnte. Hinzuweisen ist, dass die Petentin vor allem die Öffnung eines Durchgangs an der A.-Straße begehrt, die geforderte Verbindung jedoch von der A.-Straße über das Privatgelände der Brauerei zum H.-Weg führt. Die geforderte Wegeverbindung über das Privatgelände der Brauerei konnte aber erst mit der Errichtung der Brauereianlage ihre jetzige Lage und Ausgestaltung erfahren haben und auch die Verbindung zum H.-Weg setzt voraus, dass dieser bereits angelegt war, was die Erschließung des Baugebiets in den 1960er-Jahren seinerseits voraussetzt.

Es ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine Hinweise darauf, dass die Verwaltung der Stadt in der Sache nicht rechtmäßig gehandelt hat. Ein alter Gemeinderatsbeschluss ist laut Stellungnahme der Stadt nicht bekannt. Auch keine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Das Regierungspräsidium hat mitgeteilt, dass kein Grund bestehe, rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegen die Stadt einzuleiten, zumal auch eine Widmung kraft unvordenklicher Verjährung nicht gegeben ist.

2. Fußweg „K.“

a) Widmung nach dem Straßengesetz

Im Bebauungsplan vom 6. Juni 1983 ist der Fußweg „K.“ als öffentlicher Weg dargestellt und wird hier als Gehweg gewidmet. In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wird verdeutlicht, dass die Fußwege durch die Obstgärten, hier Fußweg „K.“, die bisher ein Wohnheitsrecht hatten, durch den Bebauungsplan rechtlich fixiert werden sollen. Fraglich ist lediglich, weshalb der Bereich zwischen M.sstraße 12 und M.sstraße 14 im Bebauungsplan mit einem Gehrecht eingezeichnet wurde, obwohl der Fußweg auch hier seit Jahren bestand. Die gleiche Wahl der Darstellungsfarbe und die Tatsache, dass dieser Weg weiterhin für die Öffentlichkeit genutzt wurde und zu einem späteren Zeitpunkt dieser Weg für die Öffent-

lichkeit verlegt wurde, lassen jedoch den Schluss zu, dass auch das kurze Stück eine Widmung für öffentliche Zwecke erfahren sollte. Zumindest sollte der bisherige Status nicht aufgehoben werden.

Es ist auch davon auszugehen, dass eine Zustimmung der Eigentümer zur Widmung zumindest in konkludenter Form erfolgte, da bis dahin eine Nutzung der fremden Grundstücke für diesen Zweck üblich war und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine rechtliche Fixierung des bisherigen Zustands erfolgte. Die Zustimmung bedarf diesbezüglich keiner bestimmten Form; sie kann auch mündlich oder konkludent erfolgen, doch sind an deren Nachweis strenge Anforderungen zu stellen, eine bloße Duldung reicht hier jedenfalls nicht aus.

Es ist im vorliegenden Fall jedoch davon auszugehen, dass diese konkludente Zustimmung vorliegt, zumal auch sämtliche Anpflanzungen und Zaunanlagen diesbezüglich an die Wegeführung angepasst wurden.

Zudem gibt es weitere Nachweise, die den Fußweg „K.“ als solchen bestätigen. Hierfür dient der Inhalt eines Kaufvertrags vom 7. Oktober 1986. Es ist nach den vorliegenden Unterlagen deshalb bereits von einer Widmung in einem förmlichen Verfahren auszugehen.

Eine Veränderung ergibt sich auch nicht dadurch, dass durch die Eigentümer der M.sstraße 12 und 14 im Jahr 2002 eine Verlegung des Fußwegs vorgenommen wurde. Wird gemäß § 5 Absatz 7 StrG eine Straße verbreitert, durch Verkehrsanlagen ergänzt oder unwesentlich verlegt, so werden die neuen Straßenteile durch Überlassung für den Verkehr gewidmet; einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht.

Da im Rahmen der Wegverlegung die wesentliche Verbindung zwischen A.-Straße und M.sstraße bestehen blieb und lediglich eine Wegeverlegung im Scheunenbereich der M.sstraße 14 erfolgte, ist von einer unwesentlichen Änderung im Sinne von § 5 Absatz 7 StrG auszugehen.

b) Unvordenkliche Verjährung

Bereits in historischen Karten, welche zwischen den Jahren 1829 bis 1840 entstanden sind, wurde der Weg „K.“ als Fußweg vermerkt. Hier wurde in den Karten eine Begleitlinie eingetragen. In dieser Form konnten die Geometer mit dem Messtisch solche Wege graphisch in die Karte übernehmen. Bestärkt wird dies durch Aussagen von Bürgern, welche 1926, 1927, 1928, 1930 und 1932 geboren wurden und die regelmäßige Nutzung des Wegs beschreiben.

Da der Fußweg somit nachweislich in den 40 Jahren vor dem Inkrafttreten des Straßengesetzes allgemein genutzt wurde und dieses Recht offensichtlich ohne Widerspruch der Grundstückseigentümer ausgeübt wurde und weitere 40 Jahre zurück bis zum Jahr 1884 keine gegenteilige Erinnerung feststellbar ist, muss hier von einer Widmung kraft unvordenklicher Verjährung ausgegangen werden, zumal sogar aufgrund der oben erwähnten historischen Karten die Öffent-

lichkeit des Wegs zu früheren Zeiten nachgewiesen werden kann.

Aus Unterlagen des Vermessungsamtes und Aussagen älterer Bürger konnte nachgewiesen werden, dass es sich bei dem Fußweg „K.“ um einen öffentlichen Weg kraft unvordenklicher Verjährung handelt.

Bereits in Karten, welche zwischen den Jahren 1829 und 1840 entstanden sind, wurde der Weg als solcher markiert. Zudem wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine endgültige Widmung der Fußwege vorgenommen und das bestehende Gewohnheitsrecht verfestigt.

Beschlussempfehlung:

Soweit eine Öffnung des Fußwegs „K.“ erfolgt ist, wird die Petition für erledigt erklärt. Hinsichtlich einer Öffnung des Fußwegs „B.“ kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

20. Petition 17/932 betr. Bausache, Baugenehmigung und Hochwasserschutz

Die Petenten wenden sich gegen eine baurechtliche Abbruchsanordnung, wonach die Geländeauffüllungen, die befestigte Terrasse und die befestigte Zufahrt innerhalb des Gewässerrandstreifens von fünf Metern zum nahegelegenen Gewässer 2. Ordnung (Bach X) auf ihrem Grundstück abzubrechen bzw. rückzubauen sind.

Außerdem wenden sich die Petenten gegen die von der unteren Wasserbehörde abgelehnte Gewässerverlegung des Bachs. Diese hatten die Petenten vorgeschlagen, um einerseits den erforderlichen Gewässerabstand gewährleisten zu können und andererseits auch die baurechtlich bisher nicht genehmigten Anlagen beibehalten und diese hochwassersicher abstützen zu können.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Von der zuständigen unteren Baurechtsbehörde der Gemeinde wurde im Jahr 2017 eine Baugenehmigung zugunsten der Petenten für ein Zwei-Familien-Wohnhaus erteilt. Die untere Wasserbehörde hat im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens auf den grundsätzlich notwendigen Gewässerabstand von fünf Metern hingewiesen; ebenso darauf, dass dieser Abstand zum Bach X (Gewässer 2. Ordnung), einzuhalten sei. Da zu diesem Zeitpunkt das Gewässer im amtlichen digitalen Gewässernetz (AWGN) nicht korrekt dargestellt war, wurde der Gewässerverlauf vor Ort überprüft, noch vor Erteilung der Baugenehmigung eindeutig definiert und der Genehmigung zugrunde gelegt.

Das Grundstück befindet sich darüber hinaus im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung, die ebenfalls die Maßgabe enthält, dass entlang des Bachs ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen nicht bebaut oder aufgefüllt werden darf.

Die Genehmigung enthält infolge dessen unter anderem die Bedingung, dass entlang des auf der Südostseite befindlichen Wassergrabens ein Gewässerrandstreifen von mindestens fünf Metern von jeglichen baulichen Anlagen sowie von Aufschüttungen freizuhalten ist. Die eingereichten Planunterlagen wurden mit den eingezeichneten Maßgaben der Baurechtsbehörde zum Bestandteil der Genehmigung gemacht. Weder die streitgegenständliche Terrasse, noch die Zufahrt oder die Geländeauffüllung waren von der Genehmigung umfasst.

Entgegen dieser Maßgaben wurden innerhalb des Gewässerrandstreifens Aufschüttungen vorgenommen, sowie eine befestigte Terrasse und Zufahrt angelegt.

Gegen die daraufhin am 28. April 2020 erlassene Anordnung zum Rückbau/Abbruch der baulichen Anlagen wurde durch die Petenten Widerspruch eingelegt, der vom zuständigen Regierungspräsidium zurückgewiesen wurde. Da gegen den Widerspruchsbescheid keine Klage erhoben wurde, ist die Abbruchverfügung zwischenzeitlich rechtskräftig.

Zu der von den Petenten als Alternative zum Rückbau vorgeschlagenen Gewässerverlegung wurde seitens der Gemeinde mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 auf Grundlage der fachlichen wasserwirtschaftlichen Beurteilung des Landratsamts vom 19. November 2019 mitgeteilt, dass nach derzeitiger Einschätzung ein möglicher Antrag auf Gewässerverlegung als nicht genehmigungsfähig angesehen werde.

Rechtliche Würdigung:

1. Baurecht

Die streitgegenständliche Abbruchverfügung ist rechtmäßig ergangen.

Gemäß § 65 Absatz 1 Seite 1 Landesbauordnung (LBO) kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Da die streitgegenständlichen baulichen Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet wurden, stellt dies einen Verstoß gegen § 38 Absatz 4 Seite 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 29 Absatz 3 Nummer 2 Wassergesetz (WG) dar. Darüber hinaus sind weder die Terrasse, noch die Zufahrt, noch die Geländeauffüllung von der erteilten Baugenehmigung umfasst.

Rechtmäßige Zustände können auch nicht auf andere Weise hergestellt werden. Insbesondere die von den Petenten vorgeschlagene Verlegung des Gewässers scheidet aus. Ermessensfehler sind nicht erkennbar.

2. Gewässereinstufung/-kartierung

Der betreffende Gewässerlauf, in dessen Nähe die Terrasse und Geländeauffüllung und Zufahrt durch die Bauherren errichtet wurde, ist gemäß AWGN als Bach X kartiert. Er ist ein oberirdischer, natürlicher Wasserlauf im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 1 WG. Damit handelt es sich grundsätzlich um ein Gewässer 2. Ordnung nach § 4 WG. Damit steht das Gewässerbett im öffentlichen Eigentum der Gemeinde; die Unterhaltung dieses Gewässers obliegt der Gemeinde gemäß § 32 Absatz 2 WG.

a) Gewässerrandstreifen

Der maßgebliche freizuhalten Gewässerrandstreifen beträgt gemäß § 29 Absatz 1 Seite 1 WG fünf Meter, da der betreffende Bereich dem Innenbereich zuzuordnen ist. Ein schmalerer Gewässerrandstreifen im Sinne von § 29 Absatz 1 Seite 2 Nummer 2 WG wurde nicht festgesetzt.

Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen ist im Gewässerrandstreifen verboten, sofern sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind (§ 38 WHG in Verbindung mit § 29 Absatz 3 Nummer 2 WG). Widerrufliche Befreiungen von diesem Verbot können gemäß § 29 Absatz 4 WG in Verbindung mit § 38 Absatz 5 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Mit der Auffüllung und Befestigung zur Terrassennutzung und Zufahrt werden die Funktionen des vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens nicht unerheblich eingeschränkt. Die ökologischen Funktionen, vor allem des Uferbereichs des oberirdischen Gewässers sowie die Wasserspeicherung, werden durch die Aufschüttung und Versiegelung der Flächen beeinträchtigt. Der Wasserabfluss, vor allem bei größeren Abflüssen, wird beeinträchtigt, da in diesem Bereich bei höheren Wasserständen das Wasser nicht übertreten kann, was zwangsläufig zu einem Übertreten auf der anderen Gewässerseite führt. Die Gefahr von diffusen Stoffeinträgen erhöht sich ebenfalls.

Das Wohl der Allgemeinheit erfordert hier keine Befreiung. Die Freihaltung des Gewässerrandstreifens führt auch nicht zu einer unbilligen Härte. Die maßgebliche Abrundungssatzung für den dortigen Bereich schreibt im Übrigen schon den erforderlichen Gewässerrandstreifen von fünf Metern vor. Die Petenten konnten sich bei der Planung ihrer Gebäude auf diese Gegebenheiten einstellen; die bauliche Nutzung des Grundstücks an sich und eine Terrassenverlegung oder -verschiebung sind möglich. Eine Zufahrt zum Mähen und Abfahren des Mähguts bei der Bewirtschaftung der Grundstücke erfordert keine Auffüllung oder Befestigung in der vorgenommenen Weise.

b) Gewünschte Gewässerverlegung, Gewässerausbau

Eine Verlegung des Bachs auf einer Länge von mindestens acht Metern um fünf Meter (nicht nur zwei Metern, wie von den Petenten ausgeführt) wäre als Herstellung eines neuen Gewässerlaufes bzw. als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seines Ufers nach §§ 68, 67 WHG, 55 WG nur auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plan genehmigung möglich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keinerlei Ausbaubedarf am Gewässer besteht. Natürliche Rückhalteflächen sind vorhanden bzw. wären mit Einhaltung des Gewässerabstands auch im Bereich der strittigen Terrasse mit Auffüllung wieder herstellbar, naturraumtypische Lebensgemeinschaften sind beim jetzigen Gewässerverlauf nicht gefährdet und der Wasserabfluss ist über den vorhandenen Bachlauf typischerweise im Talteiefpunkt gesichert. Eine Verlegung des Gewässers, weg von der widerrechtlichen Auffüllung und Terrasse, würde das Gewässer dabei aus dem Talteiefpunkt herauschieben. Tatsächlich wäre eine Verlegung um fünf Meter erforderlich, da der jetzige Böschungsfuß der Terrasse nahezu bis zur Böschungsoberkante des Gewässers reicht. Bei einer Verlegung des Gewässers aus der Talsohle heraus bestünde bei größeren Abflüssen eine erhöhte Gefahr von Ausuferungen, vor allem in Richtung der früheren Lage des Gewässers. Ausuferungen in Richtung der Terrassenböschung könnten in der Zukunft in diesem Gewässerbereich dann erhöhte Aufwendungen durch Sicherungen im Böschungs- oder Gewässerbereich erfordern.

Aufgrund eines Starkregenereignisses mit Hochwasserabflüssen im Bach X entstanden im Juni 2021 schon Schäden an der vorhandenen widerrechtlichen Terrassenböschung, die die Bauherren mittels einer baulichen Sicherung beseitigen wollten. Aus diesem Vorgang ist ersichtlich, dass die vorhandene Terrassenauffüllung im Gewässerrandstreifen bei höheren Abflüssen im Gewässer bereits ein Problem darstellt.

Aus den oben erläuterten Gründen ist eine Gewässerverlegung aus der Talsohle heraus keine tragfähige Lösung. Vielmehr würde die Belassung des Gewässers an der bisherigen Stelle und der Rückbau der widerrechtlichen Terrassenauffüllung den wasserwirtschaftlichen Belangen vollumfänglich Rechnung tragen und die Petenten vor weiteren Schäden weitgehend bewahren können.

Aufgrund der fachlichen/wasserwirtschaftlichen Beurteilung der unteren Wasserbehörde zum Wunsch der Petenten nach einer Gewässerverlegung, hat die zuständige Gemeinde mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 ihrerseits mitgeteilt, dass die Gemeinde eine solche auch nicht anstrebt.

Ein Antrag auf Gewässerausbau wurde bisher nicht gestellt, sodass die Frage der Zulassung/Nichtzulassung des erstrebten Gewässerausbaus aktuell nicht zur Disposition steht. Die Gemeinde als Trägerin der Unterhaltslast beabsichtigt auch für die Zukunft nicht, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ein Antrag

seitens des Grundstückseigentümers hätte aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg.

Im Rahmen eines Ortstermins einer Kommission des Petitionsausschusses am 19. Juli 2022 wurde das Anliegen der Petenten erörtert und die Situation am Wohnhaus der Petenten begutachtet. Dieser Ortstermin bestätigte das Vorgehen der beteiligten Behörden. Auch die Thematik, dass das Kartenmaterial nicht immer dem aktuellen Stand entspricht, wurde im Rahmen des Ortstermins ausführlich durch das Wasserwirtschaftsamt erläutert. Die Petenten können sich in dieser Angelegenheit an das Wasserwirtschaftsamt wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

bandanschluss zu erstellen. Die Berichterstatterin begrüßt ausdrücklich die Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Schindele

29.9.2022

Der Vorsitzende:
Marwein

21. Petition 17/1338 betr. Breitbandversorgung

Der Petent wendet sich gegen ein Ausbauvorhaben für die kommunale Breitbandversorgung eines Zweckverbands.

Der Zweckverband plant, eine Leitung durch den Grundbesitz des Petenten zu verlegen, ohne jedoch den Petenten mit einem Breitbandanschluss zu versorgen. Der Petent lehnt einen Zustimmungsvertrag für die Breitbandleitungen auf seinem Grundstück ab, sofern er im gleichen Zuge der Baumaßnahmen nicht von genannter Infrastruktur angebunden wird.

Der Austausch des Petenten mit dem Zweckverband und der Gemeinde hat zunächst zu keinem Ergebnis geführt. Der Petent befürchtet eine Durchsetzung des Leitungsbaus nach dem Telekommunikationsgesetz und eine Enteignung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Zweckverband führt in Absprache mit der Gemeinde Breitbandleitungen durch das Gemeindegebiet. Es war zunächst nicht vorgesehen, dass der Petent einen Breitbandanschluss erhält. Abstimmungen zwischen dem Petenten und der Gemeinde, dem Landkreis und dem Zweckverband fanden statt, konnten jedoch zunächst zu keinem Ergebnis geführt werden.

Im weiteren Verlauf führten alle Beteiligten jedoch weitere Gespräche. Der Zweckverband und der Landkreis haben mittgeteilt, dass bereits Lösungsansätze gefunden wurden. Dem Petenten soll ein Anschluss ermöglicht werden.

Ergebnis:

Nach den Gesprächen zwischen den beteiligten Behörden ist eine einvernehmliche Lösung zu erkennen. Der Zweckverband und der Landkreis haben sich mit der Gemeinde geeinigt, dem Petenten einen Breit-